

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 360

Bern, 3. Februar 2020

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Schaer (Präsidentin i.V.),
Oberrichter Gerber, Oberrichterin Pfister Hadorn
Gerichtsschreiberin Piccioni

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____
amtlich vertreten durch Rechtsanwältin D. _____
Straf- und Zivilklägerin 1

und

E. _____
amtlich vertreten durch Rechtsanwältin F. _____
Straf- und Zivilklägerin 2

Gegenstand

sexuelle Handlungen mit Kindern sowie Widerrufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 17. Mai 2018 (PEN 17 449)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 17. Mai 2018 erkannte das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) was folgt (pag. 429 ff.):

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach** begangen

1. im Jahre 2011 oder 2012 in H._____ (Ortschaft), z.N. von C._____ (geb. Z._____1998);
2. ca. Mitte Dezember 2016, in I._____ (Ortschaft), z.N. von E._____ (geb. AA._____2003)

und in Anwendung der Artikel

34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1 und 2, 187 Ziff. 1 StGB

426 Abs. 1, 433 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Gelstrafe** von 176 Tagessätzen zu CHF 90.00, ausmachend total **CHF 15'840.00**, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 23.11.2015.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 3'960.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 44 Tage festgesetzt.

3. Auf die Anordnung einer **Landesverweisung** wird **verzichtet** (Art. 66a Abs. 2 StGB).

4. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 7'450.00 (Gebühr Gericht CHF 2'500.00; Gebühr Untersuchung CHF 4'950.00) und Auslagen von CHF 492.00 (Auslagen Gericht CHF 122.00; Auslagen Staatsanwaltschaft CHF 370.00), insgesamt bestimmt auf **CHF 7'942.00**.

[reduzierte Verfahrenskosten]

5. A._____ hat der Straf- und Zivilklägerin C._____ eine **Entschädigung** von **CHF 7'554.35** für ihre Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen.

6. A._____ hat der Straf- und Zivilklägerin E._____ eine **Entschädigung** von **CHF 9'118.15** für ihre Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen.

II.

1. Der A._____ mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 23.11.2015 für eine Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 70.00 gewährte **bedingte Vollzug** wird **nicht widerrufen**.

2. A._____ wird **verwarnt**.

3. Die **Probezeit** wird um **1 Jahr verlängert**.

4. Die **Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden **A. _____** auferlegt.

[reduzierte Verfahrenskosten]

III.

[amtliche Entschädigung]

IV.

Im **Zivilpunkt** wird in Anwendung von Art. 49 OR sowie Art. 126 und 433 StPO verfügt:

1. **A. _____** wird zur Bezahlung von **CHF 1'000.00 Genugtuung** an die Straf- und Zivilklägerin **E. _____** **verurteilt**.
2. Die **Zivilklage** der Straf- und Zivilklägerin **C. _____** wird **abgewiesen**.
3. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Kosten ausgeschieden.

[Eröffnungsformel]

2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete A. _____ (nachfolgend Beschuldigter), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, mit Schreiben vom 25. Mai 2018 fristgerecht die Berufung an (pag. 439). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung erklärte der Beschuldigte am 6. September 2018, dass das erstinstanzliche Urteil – bis auf Ziff. IV.2. (Abweisung der Zivilklage von C. _____) – vollumfänglich angefochten wird (pag. 498 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 13. September 2018 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 506). Die beiden Straf- und Zivilklägerinnen teilten je mit Eingabe vom 1. Oktober 2018 mit, dass sie weder Anschlussberufung erklären, noch Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragen würden (pag. 508 und 510 f.). Die Berufungsverhandlung wurde mit Verfügung vom 26. Februar 2019 auf den 19./20. August 2019 angesetzt (pag. 534 ff.). Auf Grund ärztlich attestierter Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten zum ursprünglichen Verhandlungstermin wurde die Berufungsverhandlung verschoben und mit Verfügung vom 19. August 2019 auf den 3./4. Februar 2020 neu angesetzt (pag. 550 ff.). Der Straf- und Zivilklägerin 2 E. _____ und ihrer Vertretung Rechtsanwältin F. _____ wurde mit Verfügung vom 19. August 2019 das persönliche Erscheinen freigestellt (pag. 579 ff.). Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 verzichtete Rechtsanwältin F. _____ im Namen ihrer Klientin auf die Teilnahme an der oberinstanzlichen Verhandlung und reichte schriftliche Anträge sowie ihre Kostennote ein (pag. 593 ff.).

Die Berufungsverhandlung fand am 3. Februar 2020 in Anwesenheit des Beschuldigten und der Straf- und Zivilklägerin 1 C. _____ statt (pag. 600 ff.).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im oberinstanzlichen Verfahren wurden von Amtes wegen ein Strafregisterauszug (datierend vom 20. Januar 2020, pag. 591) und ein Leumundsbericht (datierend vom 26. Juli 2019, pag. 542 ff.) über den Beschuldigten eingeholt. Weiter wurden in

der oberinstanzlichen Hauptverhandlung der Beschuldigte, die Straf- und Zivilklägerin 1 und die Zeugin G._____

4. **Anträge der Parteien**

4.1 Beschuldigter

Rechtsanwalt B._____ verwies an der Berufungsverhandlung vom 3. Februar 2020 auf die Anträge in seiner Berufungserklärung vom 6. September 2018 (pag. 498 f., 614):

1. Es sei festzustellen, dass die Ziff. IV.2 des Urteils vom 17. Mai 2018 in Rechtskraft erwachsen ist.
2. A._____ sei freizusprechen vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern, angeblich mehrfach begangen:
 - 2.1. im Jahr 2011 oder 2012 in H._____ (Ortschaft), z.N. von C._____ (geb. Z._____ 1998);
 - 2.2. ca. Mitte Dezember 2016 in I._____ (Ortschaft), z.N. von E._____ (geb. AA._____ 2003).
3. Die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin E._____ sei abzuweisen.
4. Die Verfahrenskosten seien durch den Kanton Bern zu tragen.
5. Die amtliche Entschädigung der Verteidigung von A._____ für das vor- und oberinstanzliche Verfahren sei gemäss eingereichter bzw. noch einzureichender Honorarnote festzusetzen.

4.2 Straf und Zivilklägerin 1

Rechtsanwältin D._____ stellte an der Berufungsverhandlung vom 3. Februar 2020 folgende Anträge (pag. 618):

1. Das vorinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Oberland, Strafabteilung, Gerichtspräsidentin J._____, vom 17.05.2018 resp. 17.08.2018 sei zu bestätigen.
2. Die Anträge des Beschuldigten seinen vollumfänglich abzuweisen.
3. Der Beschuldigte sei zur Bezahlung der Parteikosten der Privatklägerin im oberinstanzlichen Verfahren im Umfang von Fr. 6'090.10 zu verurteilen.
4. Der Beschuldigte sei zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen.

4.3 Straf- und Zivilklägerin 2

Rechtsanwältin F._____ reichte mit Schreiben vom 21. Januar 2020 folgende Anträge ein (pag. 593 ff.):

1. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sei der Beschuldigte schuldig zu sprechen der sexuellen Handlungen mit Kindern, begangen an einem nicht näher bestimmbaran Wochenende ca. Mitte Dezember 2016, abends, in I._____ (Ortschaft), K._____ (Strasse), auf dem Sofa in der Wohnung des Beschuldigten, z.N. E._____, geb. AA._____ 2003;
2. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sei der Beschuldigte zu verurteilen
 - 2.1 zu einer angemessenen Strafe
 - 2.2 zur Bezahlung einer Genugtuung an E._____ in der Höhe von CHF 1'000.00

- 2.3 zur Bezahlung einer Parteientschädigung an E. _____ für ihre Aufwendungen im vorinstanzlichen Verfahren in der Höhe von CHF 9'118.15;
- 2.4 zur Bezahlung der vorinstanzlichen Verfahrenskosten;
- 3. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sei das Honorar der amtlichen Rechtsbeistandin von E. _____ für das erstinstanzliche Verfahren gemäss eingereichter Kostennote festzusetzen;
- 4. Des Weiteren sei der Beschuldigte zu verurteilen
 - 4.1 zur Bezahlung einer Parteientschädigung an E. _____ für ihr Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren in der Höhe von CHF 1'553.80;
 - 4.2 zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten;
- 5. Das Honorar der amtlichen Rechtsbeistandin von E. _____ für das oberinstanzliche Verfahren sei gemäss eingereichter Kostennote festzusetzen.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

Damit ist mit Blick auf den Umfang der Berufung (dazu Ziff. 2 hiavor) vorab festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil in Bezug auf Ziff. IV.2 (Abweisung der Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin 1) in Rechtskraft erwachsen ist. Sämtliche weiteren Punkte sind von der Kammer zu überprüfen.

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO).

Aufgrund der alleinigen Berufung der Beschuldigten darf das Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden; es ist das Verschlechterungsverbot zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

6. **Vorbemerkung**

Im vorliegenden Strafverfahren geht es um zwei Vorwürfe zum Nachteil von zwei Opfern. Die beiden Opfer sind Schwestern und zugleich die Nichten des Beschuldigten. Aufgrund der Tatsache, dass es sich vorliegend um ähnlich gelagerte Delikte handelt und diverse Überschneidungen zwischen den beiden Tatkomplexen bestehen, erachtet es die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als angezeigt, die Tatvorwürfe betreffend die einzelnen Opfer weitgehend zusammen abzuhandeln.

7. **Anklageschrift vom 4. Dezember 2017 (pag. 297 ff.)**

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe an einem nicht mehr genau bestimmbar Tag ca. im Jahre 2011 oder 2012 in H. _____ (Ortschaft) bei der Waschanlage in der Nähe des L. _____ (Laden) an der M. _____ (Strasse) resp. des N. _____, sexuelle Handlungen mit C. _____ vorgenommen. Dabei

sei der Beschuldigte im N._____ nach unten zu der in dem Zeitpunkt 13- oder 14-jährigen C._____ gegangen. Er habe sie zu sich gerufen und sie seien zusammen zur Waschanlage in der Nähe gegangen. Dort habe er begonnen, sie auf die Wange und den Hals zu küssen und habe sie an Brüsten und Bauch über den Kleidern gestreichelt. Als er sie gefragt habe, ob sie das wolle und sie dies mit nein beantwortet habe, habe er aufgehört und ihr ein „High Five“ gegeben. Dabei habe der Beschuldigte gewusst, dass C._____ bei diesen Handlungen noch nicht 16 Jahre alt gewesen sei (pag. 297f.).

Weiter wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, mit der damals noch nicht 16-jährigen E._____ an einem nicht näher bestimmbareren Wochenende ca. Mitte Dezember 2016 abends, in I._____ (Ortschaft), auf dem Sofa in seiner Wohnung sexuelle Handlungen begangen zu haben. Dabei habe er die auf dem Sofa liegende E._____ zu sich gezogen, seine Hand unter das von ihr getragene Hemd der Tante und unter den Büstenhalter geschoben und deren Brüste während 1-2 Minuten in sexueller Absicht berührt, indem er sie gestreichelt und mit der Hand zusammengedrückt habe. Dabei habe er „psst“ zu ihr gesagt womit er ihr zu verstehen gegeben habe, sie solle ruhig sein. In der Folge habe er seine Hand über ihren Bauch immer weiter in Richtung ihrer Scheide geschoben. Er habe sie oberhalb von dieser im Bereich des Schamhügels gestreichelt und berührt. Er habe aufgehört, weil E._____ dies nicht gewollt, sich entfernt und weiter von ihm weg auf das Sofa gelegt habe (pag. 298).

8. Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

Der Vorfall mit C._____ wird vom Beschuldigten vollumfänglich bestritten. Er habe zu keinem Zeitpunkt irgendwelche sexuelle Handlungen mit C._____ vorgenommen. Der Beschuldigte führte zusammenfassend aus, C._____ gebe an, sich zum angeblichen Tatzeitpunkt im 2011/2012 mit ihrem Vater im N._____ aufgehalten zu haben. Ihr Vater habe aber dort ein Hausverbot gehabt, somit könne ihre Aussage nicht stimmen. Weiter machte der Beschuldigte geltend, er sei gemeinsam mit seiner Ehefrau 2007/2008 Pächter der Bar im N._____ und bis zum 1. Mai 2009 Mitglied des N._____ gewesen. Nach dieser Zeit – somit auch zum angeblichen Tatzeitpunkt 2011/2012 – habe er sich nicht mehr dort aufgehalten. Auch aus diesem Grund stimme die Aussage von C._____ nicht.

In Bezug auf E._____ ist unbestritten, dass E._____ mehrere Male im Dezember 2016 und im Januar 2017 in der Wohnung des Beschuldigten zu Besuch war und auch dort übernachtete. Die Vornahme irgendwelcher sexuellen Handlungen mit E._____ wird vom Beschuldigten aber vollumfänglich bestritten. Er führte zusammenfassend aus, er sei nie mit E._____ alleine auf dem Sofa gewesen, er sei immer mit seiner Frau ins Bett gegangen und im streitigen Zeitpunkt sei seine Mutter zu Besuch gewesen, welche ohnehin immer als Letzte ins Bett gegangen sei.

9. Beweismittel

Vorab ist anzumerken, dass es im vorliegenden Verfahren fast nur subjektive Beweismittel gibt, nämlich die Aussagen der Direktbetroffenen und der Umfeldzeugen,

welche vom Vorgefallenen erfahren haben. Da sich das Vorgefallene innerhalb einer grossen Familie abgespielt hat, sind praktisch alle Befragten miteinander verwandt oder verschwägert, weshalb es zu zwei Versionen kommt und die Befragten je für die eigene Seite aussagen.

Der Kammer stehen als subjektive Beweismittel zu den beiden Kerngeschehen die jeweiligen Aussagen der beiden Straf- und Zivilklägerinnen (Aussagen C. _____ pag. 64 ff., 70 ff., 366 ff. und Aussagen E. _____ pag. 48 f., 50 ff.) sowie die Aussagen des Beschuldigten (pag. 14 ff., 33 ff., 369 ff.) zur Verfügung. Zum Rahmengeschehen wurden zudem noch O. _____ (Kollegin und damalige Mitbewohnerin der Straf- und Zivilklägerinnen, pag. 79 ff.), P. _____ (Mutter der Straf- und Zivilklägerinnen, pag. 86 ff.), Q. _____ (Ehefrau des Beschuldigten, pag. 291ff.), R. _____ (Stiefsohn des Beschuldigten, pag. 353 ff.), S. _____ (Schwester der Straf- und Zivilklägerinnen, pag. 356 ff.), T. _____ (Vater der Straf- und Zivilklägerinnen, 358 ff.), U. _____ (pag. 269 f.) und V. _____ (pag. 363 f.) einvernommen. Die Vorinstanz hat diese Aussagen korrekt zusammengefasst und wiedergegeben. Auf diese Ausführungen wird verwiesen (pag. 450 – 463). Soweit Ergänzungen zu obgenannten Beweismitteln anzubringen sind, erfolgen diese im Rahmen der Beweismittelwürdigung. Oberinstanzlich wurden an der Berufungsverhandlung vom 3. Februar 2020 folgende weitere subjektive Beweismittel erhoben: die Aussagen des Beschuldigten, der Straf- und Zivilklägerin 1 und der Zeugin G. _____ (Ehefrau des Stiefsohns des Beschuldigten, pag. 604 ff.). Die neuen Beweismittel werden nachfolgend in Ziff. 9.1, 9.2. und 9.3. der Vollständigkeit halber kurz zusammengefasst.

Als objektive Beweismittel stehen der Kammer der Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 20. Februar 2017 (pag. 4 ff.), zwei Anruflisten betreffend die Mobiltelefone AB. _____ und AC. _____ (pag. 183 ff.), ein bis zum 9. März 2008 befristetes und ein ab 23. Juni 2008 unbefristetes Hausverbot des N. _____ H. _____ (Ortschaft) gegen den Vater der Straf- und Zivilklägerinnen (pag. 212, 270), ein Dokument betreffend Betrieb der Bar im N. _____ durch den Beschuldigten und seiner Ehefrau im Zeitraum vom 1. Mai 2007 bis 28. April 2008 (pag. 266 f.), ein undatiertes Bestätigungsschreiben, wonach der Beschuldigte den N. _____ ab dem 30. April 2009 nicht mehr besucht haben solle (pag. 268), sowie ein Bestätigungsschreiben vom 11. September 2017 der Gebrüder V. _____ und U. _____ (pag. 269). Die Vorinstanz hat auch die objektiven Beweismittel korrekt und vollständig zusammengefasst wiedergegeben, hierauf wird verwiesen (pag. 450 – 451). Soweit Ergänzungen zu den objektiven Beweismitteln anzubringen sind, erfolgen diese ebenfalls im Rahmen der oberinstanzlichen Beweismittelwürdigung.

9.1 Aussagen G. _____ anlässlich der Berufungsverhandlung vom 3. Februar 2020 (pag. 604 ff.)

Die Zeugin schilderte, wie sie von den angeblichen Vorfällen erfahren habe. C. _____ sei mit W. _____ zu ihnen nach Hause gekommen, R. _____ sei aber noch nicht zuhause gewesen. C. _____ habe ihr dann gesagt, sie wolle sie nicht hässig machen, aber sie müsse ihr sagen, dass A. _____ E. _____ angefasst habe. Sie habe das nicht glauben wollen, darauf habe C. _____ ge-

sagt, doch es sei so gewesen. Zudem habe A._____ sie selber (C._____) etwas länger her auch schon am Hals geküsst. Sie hätten gewartet, bis R._____ auch nach Hause gekommen sei und C._____ habe es dann R._____ erzählt. R._____ habe mit E._____ reden wollen, also hätten C._____ und W._____ noch E._____ geholt. R._____ habe dann gefragt, was passiert sei. E._____ habe nicht viel gesagt. Sie habe einfach auf den Boden geschaut und gegrinst. Man sitze doch nicht einfach da und grinse, man spreche doch. Dann habe C._____ für E._____ gesprochen. Als die Mädchen gegangen seien, habe sie mit R._____ gesprochen, sie hätten das „sacken lassen“ müssen. R._____ habe dann A._____ darauf angesprochen. Die Mädchen seien dann zur Polizei gegangen, worauf es richtig losgegangen sei.

So wie sie und R._____ den A._____ kennen würden, stimme da was nicht, sie würden die Vorwürfe nicht glauben. Sie seien auch der Meinung, dass es nicht ihre Aufgabe sei, zu schlichten. Die Mädchen hätten zu ihren Eltern gehen sollen und diese hätten miteinander sprechen sollen. Aber C._____ und E._____ hätten nicht so eine stabile Familie gehabt. A._____ und Q._____ seien eher ihre Familie gewesen und hätten immer zu ihnen geschaut.

C._____ erfinde gerne Sachen, so z.B. dass sie in Portugal vergewaltigt worden sei. Ihr Vater habe die Papiere, dieser Vorwurf stimme nicht. So wie es auch nicht stimme, dass sie in Portugal nach dem angeblichen Vorfall im Spital gewesen sei. Die angebliche Vergewaltigung in Portugal sei gerade in der Zeit gewesen, als sich die Eltern hätten scheiden lassen. C._____ habe danach von ihrem Vater alles bekommen, er habe ihr alles gekauft. E._____ sei während dieser Zeit bei der Mutter gewesen. Die Mutter habe aber E._____ nicht alles kaufen können. E._____ habe gesehen, wie C._____ wegen dem Vorwurf der Vergewaltigung alles bekommen habe. Also habe E._____ das wohl auch haben wollen.

S._____ habe ihr erzählt, dass E._____ und C._____ nicht mehr mit ihrer Mutter sprechen würden, weil ihre Mutter ihnen die Vorwürfe nicht glaube.

Sie habe kaum noch Kontakt zu E._____ und C._____. Es sei ihr aufgefallen, dass S._____ in letzter Zeit mit ihren Kindern viel bei ihr und R._____ auftauche, was komisch sei. Niemand spreche über diese Situation, dies stresse sie. Sie habe S._____ deshalb darauf angesprochen. Sie glaube A._____, dass er nichts gemacht habe. Sie vertraue A._____ auch ihre Söhne an, wenn sie zur Arbeit gehe. Sie laufe auch im Bikini vor A._____ herum, sie habe nie das Gefühl gehabt, sie müsse sich komisch verhalten. Es sei einfach so fies. Die ganze Familie sei auseinander gerissen worden. Das habe A._____ – aber auch sie selber – sehr mitgenommen. Sie habe die Protokolle gelesen. Was die Mädchen sagen würden, gehe einfach nicht auf, sie würden es immer anders erzählen. Auch die Art, wie die Mädchen leben würden und dass sie in der Welt herumschreien würden, was ihnen angeblich passiert sei, sei doch komisch. Die Mädchen seien von sich aus zur Polizei gegangen und hätten gedacht, sie würden mal etwas Geld kassieren. Die Eltern von E._____ und C._____ hätten versagt, das hätte man doch in der Familie klären können, sie hätten alle so ein gutes Verhältnis gehabt.

9.2 Aussagen Straf- und Zivilklägerin 1 C._____ anlässlich der Berufungsverhandlung vom 3. Februar 2020 (pag. 608 ff.)

Die Straf- und Zivilklägerin 1 führte zum Vorfall in Portugal aus, sie habe eine Anzeige bei der Polizei gemacht und sei auch im Spital gewesen. Das Verfahren sei aber eingestellt worden, weil es nicht genügend Beweismittel gehabt habe.

Zum hier zu beurteilenden Vorfall schilderte sie, sie sei mit ihrem Vater im N._____ gewesen. Das sei so ein Club mit einer Bar. Es habe zwei Stöcke, oben könne man Karten spielen und unten essen. Sie sei mit ihrer Kollegin X._____ unten im Treppenhaus am Spielen gewesen, als A._____ gekommen sei und ihr gesagt habe, sie solle mitkommen, sie würden ein Spiel spielen gehen. Sie seien hierauf bis zur Waschanlage gegangen, wo jetzt das L._____ (Laden) sei. Dann habe er plötzlich begonnen, sie anzufassen und sie am Hals zu küssen. Er habe sie gefragt, ob sie das wolle. Sie habe nein gesagt, worauf er aufgehört habe. Er habe ihr ein High Five gegeben und sie seien zurückgegangen. Danach hätten sie nicht mehr darüber gesprochen. Es sei ein einmaliger Vorfall gewesen. Es habe Situationen gegeben, wo sie beim Beschuldigten übernachtet habe und er ihr zum Aufwecken die Zunge ins Ohr gesteckt habe, aber das habe sie nicht so als schlimm empfunden. Einfach das Ereignis damals bei der Waschanlage, habe sie als schlimm empfunden.

Angesprochen darauf, dass der Beschuldigte behaupte, er sei seit dem 2009 nicht mehr im N._____ gewesen, somit auch nicht im Jahr 2011/2012, sagte sie, das könne nicht sein. Zum Hausverbot ihres Vaters im Zeitpunkt des angeblichen Vorfalls sagte sie, ihr Vater habe zuerst ein Hausverbot gehabt und sei nicht mehr ins N._____ gegangen. Dann habe aber das Hausverbot nicht mehr gegolten und ihr Vater sei – wenn auch etwas weniger – wieder ins N._____ gegangen.

Der Beschuldigte sei beim Vorfall betrunken gewesen, sie habe das an seiner Art zu Laufen und am Sprechen ausgemacht. Sie kenne es von ihrem Vater her, dieser trinke auch viel. Auf Nachfrage hin sagte sie, es stimme, dass der Beschuldigte nicht viel trinke, aber an Anlässen habe er schon getrunken.

Auf Frage, weshalb sie nach so vielen Jahren den Vorfall noch hervorgebracht habe, sagte sie, weil ihre Schwester ihr erzählt habe, dass A._____ sie angefasst habe. Ihre Schwester habe ihr dies im Winter – als ihr Grossvater noch hier gewesen sei – erzählt. Sie hätten den Grossvater an den Flughafen gebracht und seien dann nach Hause gegangen. Sie sei noch auf dem WC gewesen, da habe E._____ gesagt, sie müsse ihr etwas erzählen. E._____ habe dann gesagt, sie sei bei A._____ auf dem Sofa gewesen und er habe sie dann plötzlich angefasst. Sie habe E._____ gefragt, ob sie es jemandem erzählt habe. E._____ habe gesagt, sie habe es O._____ erzählt und diese habe dann gesagt, sie solle es C._____ erzählen. Sie sei geschockt gewesen und habe E._____ auch erzählt, was ihr damals mit A._____ passiert sei. Ihr Kopf sei fast geplatzt. Sie habe es dann ihrem Verlobten erzählt, welcher wiederum gesagt habe, man müsse das jemandem sagen. Also habe sie gedacht, sie könne es ihrem Cousin erzählen. Sie habe ihren Cousin angerufen, der habe aber nicht abgenommen. Also habe sie G._____ geschrieben, welche zuhause habe sprechen

wollen. Dort habe sie es dann erzählt. Ihr Cousin habe aber mit E._____ sprechen wollen, weshalb sie dann E._____ holen gegangen sei und E._____ gesagt habe „komm wir erzählen es ihm“. E._____ habe zuerst nicht gewollt, sei aber dann mitgekommen. Beim Cousin zuhause habe E._____ dann nicht sprechen wollen. Sie habe gemerkt, dass sich E._____ nicht wohl gefühlt habe, weshalb sie es für E._____ erzählt habe. Dann habe E._____ auch begonnen zu sprechen, weil ihr Cousin gesagt habe, er wolle es von E._____ hören. E._____ habe nicht gegrinst, sie habe sich einfach unwohl gefühlt und sich wahrscheinlich auch etwas geschämt.

R._____ habe gesagt, er könne es nicht glauben, würde aber mit A._____ sprechen. Ein paar Tage später habe sie ein Telefon von A._____ bekommen. A._____ habe gesagt, er könne dies nicht glauben, ihm sei das Blut in den Adern gefroren. Diese Sache solle doch hoffentlich unter ihnen bleiben, sie müssten nichts Grosses daraus machen. Sie habe daraufhin gesagt, dass es gut sei und habe aufgelegt.

Auf Frage, weshalb sie dann zur Polizei gegangen sei, sagte sie, weil sie gemerkt habe, dass nichts passiere. A._____ habe einfach gesagt, es solle unter ihnen bleiben. Sie habe es dann ihrer grossen Schwester S._____ erzählt, welche gesagt habe, man müsse etwas machen, sie sollten zur Polizei gehen. Dies hätten sie dann auch gemacht.

Es treffe nicht zu, dass sie nicht mehr mit ihrer Mutter sprechen würde. Sie hätten einfach am Anfang Probleme miteinander gehabt, die Mutter habe auch E._____ komische Fragen gestellt. A._____ sei ja auch der Ehemann der Schwester ihrer Mutter.

9.3 Aussagen Beschuldigter

Der Beschuldigte führte aus, was C._____ ausgesagt habe, stimme nicht, denn er sei nur bis im Jahr 2008 im N._____ gewesen. Nach dem 2008 sei er nur noch einmal für eine halbe Stunde dort gewesen, um einen Geburtstagskuchen zu bringen. C._____ habe gesagt, der Vorfall sei im 2011/2012 passiert, das gehe folglich nicht auf. Weiter habe C._____ ausgesagt, sie sei damals mit ihrem Vater im N._____ gewesen. C._____ Vater habe aber damals ein Lokalverbot gehabt und zwar für immer. C._____ Vater habe vor erster Instanz selber ausgesagt, dass er seit 2008 nie mehr im N._____ gewesen sei. Er (der Beschuldigte) habe auch mit der Freundin von C._____, X._____, gesprochen. X._____ habe ihm auch gesagt, dass sie nichts darüber wisse, was C._____ sage.

Er trinke aus zwei Gründen keinen Alkohol. Erstens dürfe er als Chauffeur nicht trinken, weil er auf den Ausweis angewiesen sei. Zweitens möge er keinen Alkohol. Er sage nicht, dass er nicht auch mal einen Schluck Champagner trinke, wenn jemand Geburtstag habe, aber einfach nicht mehr.

Zum Vorfall in Portugal könne er sagen, dass er und seine Frau mit dem Anwalt, welcher den Fall in Portugal vertreten habe, Kontakt gehabt habe. Es habe keinen Prozess gegeben. C._____ habe behauptet, sie sei auf der Strasse oder in einer Diskothek vergewaltigt worden. Der Anwalt habe Unterlagen vom Spital und

von der Polizei gehabt. Dort sei gestanden, dass sie nicht vergewaltigt worden sei. Ebenfalls habe dort entnommen werden können, dass sie Alkohol im Blut gehabt habe.

Das, was E._____ erzählte und angeblich auf dem Sofa passiert sei, stimme aus zwei Gründen nicht. Erstens sei er nie alleine mit E._____ auf dem Sofa gewesen. Zweitens würden E._____ Aussagen im Prozess nicht stimmen. E._____ habe zuerst ausgesagt, dass er und seine Frau auf dem Sofa gesessen seien. Nach 2 – 3 Fragen, seien dann nur er und E._____ auf dem Sofa gewesen. Was E._____ zudem vergessen habe zu sagen, sei, dass seine Mutter immer die Letzte gewesen sei, welche schlafen gegangen sei. D.h. er sei bereits im Schlafzimmer mit seiner Frau gewesen, er gehe immer zusammen mit seiner Frau ins Schlafzimmer zum Schlafen. E._____ habe weiter ausgesagt, dass dies passiert sei, als sie Guetzli gemacht hätten. Das stimme ebenfalls nicht, weil am Abend des Guetzlibackens seine Tochter und sein Schwiegersohn E._____ zur Mutter nach Hause gebracht hätten. Wenn er E._____ zudem effektiv etwas zu leide getan hätte, dann wäre E._____ ja nicht mehr zu ihm nach Hause schlafen gekommen. Und sie sei ja weiterhin zu ihm übernachten gegangen. Er habe keine Ahnung, weshalb E._____ dies so ausgesagt habe. Seit das Verfahren begonnen habe, habe er psychische Probleme, er könne diese Lüge nicht akzeptieren. Sein Name sei jetzt beschmutzt. Die ganze Familie sei jetzt betroffen, das tue ihm weh.

Er habe nicht mehr mit C._____ und E._____ persönlich über die Vorfälle gesprochen. Der Beschuldigte verneinte entsprechend auch ein Telefongespräch zwischen ihm und C._____.

Er wolle noch ergänzen, am zweiten Tag der erstinstanzlichen Verhandlung hätten C._____ und E._____ ihre Mutter bei ihnen zuhause nicht rein lassen wollen, weil die Mutter ihm mehr geglaubt habe als den beiden Mädchen.

10. Vorinstanzliche Beweismwürdigung

Die Vorinstanz kam zusammenfassend zum Schluss, dass die Aussagen von C._____ konstant, detailreich und insgesamt glaubhaft seien. Allfällige Widersprüche in ihren Aussagen seien nicht gravierender Natur und im Nachhinein erklärbar. Weiter führte die Vorinstanz zusammenfassend aus, die Gesamtbeurteilung der detaillierten Aussagen von E._____ würde die Tatsituation als stimmiges Ganzes erscheinen lassen und der Tat- und Bewegungsablauf würde durch deren Schilderungen nachvollziehbar werden (insbesondere wie die Parteien auf dem Sofa gelegen seien). Demgegenüber würden die Aussagen des Beschuldigten stehen, welche zwar nicht durchwegs unglaublich seien. Dennoch seien zahlreiche Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten festgestellt worden. Zwar hätten die teilweise unklaren oder gar falschen Aussagen des Beschuldigten vorwiegend Nebensächlichkeiten und nicht das eigentliche Kerngeschehen betroffen. Zusammen mit dem übrigen Aussageverhalten des Beschuldigten (Verhalten anlässlich der ersten Einvernahme, unnötige Diskreditierung der Familie der Straf- und Zivilklägerinnen) sowie dem mehrfach genannten Bestätigungsschreiben (pag. 269) müsse dessen Bestreitung der Tatvorwürfe letztlich als wenig glaubhaft qualifiziert werden.

Nach einer sorgfältigen Betrachtung der Gesamtsituation und unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender Beweismittel bzw. dem Aussageverhalten sämtlicher Personen, erachtete die Vorinstanz im Ergebnis die Aussagen der beiden Straf- und Zivilklägerinnen besonders wegen des Detailreichtums der Schilderungen insgesamt als glaubhafter. Es würden keine nicht überwindbaren Zweifel an der Schuld des Beschuldigten bestehen, weshalb von der Darstellung der beiden Straf- und Zivilklägerinnen und damit vom Sachverhalt gemäss Anklage auszugehen sei.

11. Beweismittelwürdigung Kammer

In Bezug auf die allgemeinen Ausführungen zur Aussageanalyse wird vorab vollständig auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen (pag. 463 ff.).

Der konkreten beweiswürdigen Analyse der Aussagen durch die Vorinstanz kann die Kammer ebenfalls beipflichten, weshalb grundsätzlich auch diesbezüglich darauf verwiesen wird (pag. 465 – 473). Die Vorinstanz hat die Schilderungen der beiden Zivil- und Strafkörperinnen im Ergebnis zu Recht als glaubhaft bezeichnet und beweismässig darauf abgestellt. Ergänzend, zusammenfassend und präzisierend zu den diesbezüglichen Überlegungen der Vorinstanz ist Folgendes hervorzuheben:

11.1 Würdigung Objektive Beweismittel

Objektive Beweismittel zum Kerngeschehen sind vorliegend keine vorhanden.

Zum Rahmengeschehen sind beweiswürdigend folgende Beweismittel zu berücksichtigen:

- Im *Anzeigerapport* der Kantonspolizei Bern vom 20. Februar 2017 (pag. 4 ff.), wird wiedergegeben, was der Polizei zum Teil Jahre nach dem Vorwurf erzählt wurde und was die Polizei danach noch abklärte.
- Die *ausgesprochenen Hausverbote* des N._____ H._____ (Ortschaft) gegen den Vater der Straf- und Zivilkörperinnen betreffen mit Blick auf den streitigen Zeitpunkt eine frühere Zeitperiode. Das erste Hausverbot wurde bis zum 9. März 2008 befristet ausgesprochen (pag. 212). Das zweite unbefristete Hausverbot stammt vom 23. Juni 2008 (pag. 270), also ebenfalls mindestens drei Jahre vor dem angeblichen Vorfall z.N. von C._____ im 2011/2012. Allein hieraus kann somit nicht abgeleitet werden, dass der Vater von C._____ seit dem Hausverbot im 2008 nie mehr im N._____ gewesen ist. T._____ kann sich gemäss eigenen Aussagen nicht mehr daran erinnern, ob er seit dem 2008 nochmals dort gewesen sei (pag. 358).
- In den Akten befindet sich weiter ein Dokument betreffend den *Betrieb der Bar im N._____ durch den Beschuldigten und der Ehefrau* im Zeitraum 1. Mai 2007 und 28. April 2008 (pag. 266 f.). Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Beschuldigte im Anschluss an diese Zeit den N._____ nicht mehr betreten hat.
- Das *undatierte Bestätigungsschreiben*, in welchem verschiedene Bekannte bestätigen, dass der Beschuldigte den N._____ ab dem 30. April 2009 nicht mehr besucht haben soll (pag. 268), ist ebenfalls mit Vorsicht zu geniessen. Es

ist kaum möglich von einer Person zu sagen, was diese über 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr tatsächlich gemacht hat, so ist auch davon auszugehen, dass diese Zeugen selber kaum täglich ununterbrochen im N._____ verkehrt haben.

- Das *Bestätigungsschreiben vom 11. September 2017*, wonach die Gebrüder V._____ und U._____ im Zeitraum 2011/20112 für die Bar des N._____ zuständig gewesen seien und der Beschuldigte in dieser Zeit die Bar nicht besucht haben solle (pag. 269), wirft eher Fragen auf. So trat anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu Tage, dass der Beschuldigte das Schreiben offenbar selbst verfasst hat, die Angabe der Jahreszahl jedoch vorerst noch offen gelassen hat. Die Jahreszahl sei dann erst gemäss den Angaben des Zeugen V._____ mit „2011/2012“ ergänzt worden (pag. 370). Es ist nicht nachvollziehbar und realitätsfremd, weshalb der Beschuldigte die Datumsangabe zuerst offen gelassen hat, wenn er doch explizit nach einer Bestätigung für den Zeitraum 2011/2012 gesucht haben dürfte. Sodann wurde von den Gebrüdern V._____ und U._____ übereinstimmend angegeben, dass sie im Jahre 2009 Betreiber der Bar gewesen seien (pag. 361, 363). Damit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich die Angabe 2011/2012 als falsch heraus gestellt hat. Weshalb sich der Zeuge V._____ gegenüber dem Beschuldigten anders geäußert haben sollte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr ist der Vorinstanz beizupflichten, dass anzunehmen ist, dass der Beschuldigte das streitige Bestätigungsschreiben nachträglich zu seinen Gunsten ergänzt hat. Schliesslich ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte dem Schreiben auch die Unterschrift von U._____ selbst hinzugefügt hat, zumal Letzterer vom genannten Schreiben keinerlei Kenntnis hatte (pag. 361; die Behauptung des Beschuldigten nicht zu wissen, woher die Unterschrift stammt, erscheint sehr unglaublich, pag. 370). Dass der Beschuldigte – mit den vorliegenden Vorwürfen konfrontiert – grundsätzlich eine Bestätigung einholen wollte, ist durchaus nachvollziehbar. Jedoch sind dessen Vorgehen und seine dafür getätigten Aufwendungen weitgehend unverständlich und lassen Zweifel in Bezug auf seine Aussagen aufkommen.
- In den Akten sind *Anruflisten der beiden Mobiltelefone des Ehepaars A._____ und Q._____* vorhanden. Eine Anrufliste betrifft das Mobiltelefon AB._____ und die andere das Mobiltelefon AC._____, beide lautend auf den Namen der Ehefrau des Beschuldigten, Q._____ (pag. 183 ff.). Der Beschuldigte und dessen Ehefrau gaben an, dass es sich bei der Telefonnummer AC._____ um diejenige der Ehefrau handle, anlässlich der Polizei gab der Beschuldigte aber die Mobiltelefonnummer AC._____ als die eigene Nummer an (pag. 15), wobei er dies dann später damit relativierte, dass er seine eigene Nummer AB._____ nicht mehr gewusst habe (pag. 372). Der Beschuldigte erläuterte weiter, zwar gehöre die Nummer AB._____ ihm, es müsse aber nicht sein, dass er damit telefoniert habe (pag. 372). Es scheint somit weder aus den Akten noch aus den Aussagen der Parteien letztlich restlos klar zu sein, wem welche Nummer gehört bzw. wer wann welches Telefon benutzt hat.

C._____ gab wiederholt an, der Beschuldigte habe sie – nachdem dieser mit R._____ gesprochen habe – angerufen und ihr gesagt, dass ihm „das Blut in den Adern gefriere“ (u.a. pag. 66, 73, 77, 610). Der Beschuldigte bestritt dagegen jeglichen Kontakt mit C._____ zwischen dem Geburtstag seiner Mutter am 18. November 2016 und dem Tag der Anzeige am 31. Januar 2017 (pag. 23, 35, 42, 371). Es sind die Telefonlisten heranzuziehen, um zu prüfen ob die Aussagen der Beteiligten untermauert werden können. Vorab ist anzumerken, dass es sich bei den vorhandenen Telefondaten um abgehende Anrufe/SMS handelt und dass lediglich die Telefondaten der beiden Handys erhoben wurden, vom Festnetzanschluss fehlen diese Daten. Es ist somit auch nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte von einem anderen Anschluss (z.B. von R._____ Anschluss aus) bzw. von seinem eigenen Festnetzanschluss aus telefoniert haben könnte. C._____ gab zwar auf Nachfrage hin an, der Beschuldigte habe sie von seinem Handy aus angerufen, es ist jedoch fraglich, ob sie das denn wirklich noch so genau wusste, wenn sie sich ja auch an andere Dinge wie beispielsweise die genaueren Daten nicht mehr genau erinnern kann.

Die Telefondaten stimmen nicht mit den Angaben des Beschuldigten überein. So gab er an, seine Ehefrau habe in der Klinik nicht telefonieren dürfen, was nachweislich falsch ist. Von beiden genannten Telefonnummern sind in der Zeitperiode vom 26. Januar 2017 (Zeitpunkt, ab dem sich seine Ehefrau in der Klinik befand) und dem Tag der Anzeige vom 31. Januar 2017 (auch abends) diverse Anrufe verzeichnet. Die Ehefrau gab selber an, dass sie telefoniert habe, sie habe aber abends das Telefon ausschalten müssen (pag. 293), gemäss Telefonliste wurden aber dennoch Telefongespräche geführt (pag. 183 ff.).

Folgende Telefonate ausgehend von der *Nummer AB*._____ sind zu erwähnen:

- pag. 183, am 7. Januar 2017: erfolgen verschiedene Versuche mit E._____ zu telefonieren.
- pag. 187, am 31. Januar 2017, kurz vor 21.00 Uhr: wurde drei Mal je 1 Minute mit C._____ telefoniert.

Folgende Telefonate ausgehend von der *Nummer AC*._____ sind zu erwähnen:

- pag. 187, am 31. Januar 2017, nach 22.00 Uhr: verschiedene Verbindungen zwischen den Ehegatten, zwischen AB._____ und AC._____
- pag. 204, am 27. Januar 2017, 19.26 Uhr: 5-minütiger Anruf an C._____
- pag. 204 am 31. Januar 2017, 22.54 Uhr: 1-minütiger Anruf an C._____
- pag. 205 am 31. Januar 2017, 23.18 Uhr: 2 SMS an C._____
- pag. 205 am 31. Januar 2017, 23.40 Uhr: SMS an E._____

Beim angeblichen Anruf des Beschuldigten an C._____, nachdem er von R._____ von den Vorwürfen erfahren haben soll, könnte es sich um den 5-minütigen Anruf vom 27. Januar 2017 um 19.26 Uhr handeln (pag. 204, von AC._____ an das Telefon von C._____). Der Beschuldigte bestritt, dass er diese Nummer benutzt hat und dass es ein solches Telefonat überhaupt gegeben hat. Dafür, dass es aber einen solchen Anruf effektiv gegeben hat,

spricht – um es bereits vorweg zu nehmen – die konkrete Angabe von C._____ betreffend den mehrmals anschaulich geschilderten Gesprächsinhalt (er habe gesagt, dass ihm „das Blut in den Adern gefriere“ pag. 66, 73, 77, 619). Von welchem Telefon dieser spezifische Anruf ausgegangen ist, kann jedoch mittels Telefondaten nicht vollends eruiert werden. Die Ehefrau des Beschuldigten machte anlässlich ihrer Befragung bei der Staatsanwaltschaft geltend, bei diesem Anruf vom 27. Januar 2017 handle es sich um ein Telefonat von C._____ an sie, als sie Y._____ (Ortschaft) gewesen sei (pag. 295). Sie verkannte dabei jedoch, dass es sich bei diesem Anruf um einen ausgehenden Anruf an C._____ handeln muss (nicht umgekehrt), da auf der Telefonliste lediglich ausgehende Anrufe verzeichnet sind. Die Ehefrau führte weiter aus, dass C._____ sie am 31. Januar 2017 um ca. 19 Uhr erneut angerufen und sich nach dem Beschuldigten erkundigt habe. C._____ habe gefragt, ob sie mit dem Hund zu ihm gehen solle (pag. 295). Um 19:18 Uhr war C._____ aber nachweislich auf der Polizeiwache H._____ (Ortschaft) (pag. 4), weshalb eine solche Anfrage überhaupt keinen Sinn ergeben würde. Es ist davon auszugehen, dass die Ehefrau die beiden Telefonate entweder zeitlich nicht mehr richtig einordnen konnte oder ihren Ehemann zu schützen versuchte, indem sie versuchte, die Telefondaten in Einklang mit eigenen Telefonaten zu bringen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die objektiven Beweismittel auch zur Klärung des Rahmengeschehens für sich alleine nicht aussagekräftig sind.

11.2 Würdigung Subjektive Beweismittel

Da der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten Vorwürfe gänzlich bestreitet und die Verteidigung zudem bemängelt, die von der Vorinstanz vorgetragene beweiswürdigen Erwägungen genügten nicht für einen Schuldspruch, weshalb der Beschuldigte freizusprechen sei, kommt im Folgenden insbesondere der Würdigung der Aussagen der Direktbeteiligten entscheidende Bedeutung zu. Direkte Zeugen in Bezug auf das Kerngeschehen sind keine vorhanden, die Aussagen der Umfeldzeugen zum Rahmengeschehen werden aber bei der Aussagewürdigung der Direktbeteiligten zu berücksichtigen sein.

Die Beweislage charakterisiert sich zusammengefasst dadurch, dass die Aussagen der beiden Straf- und Zivilklägerinnen nach den Kriterien der Aussagepsychologie glaubhaft sind und durch Schilderungen von Umfeldzeugen untermauert werden (nachfolgend lit. a und b) und dass sich das Aussageverhalten des Beschuldigten nicht durch Glaubhaftigkeit auszeichnet (nachfolgend lit. c).

a) Aussagen E._____

Die Aussagen von E._____ zeichnen sich schon isoliert betrachtet durch das Fehlen von Lügensignalen aus. Realitätskriterien sind in Anbetracht der doch relativ einfachen Handlung und der damit zwangsläufig auch relativ kurzen Schilderung zahlreich vorhanden.

E._____ schilderte bereits von Anfang das ihr Widerfahrene detailliert, anschaulich und auch ohne Strukturbruch zwischen Kerngeschehen und Rahmengeschehen. Sie gab von sich aus Einzelheiten im Ablauf wieder und konnte diese

auch räumlich einordnen. Sie gab an, wo sie und der Beschuldigte gelegen seien und wie und wo der Beschuldigte sie genau berührt habe (Videoeinvernahme pag. 48 f., zusammengefasst in pag. 52, ab Min. 13:36). Sie gab auch von sich aus Gesprächsinhalte wieder, dass sie auf seine Berührung hin bei der Brust mit „hmm“ reagiert habe und er ihr darauf hin gesagt habe, sie solle leise sein. Auf Nachfragen der Befragerin konnte sie weitere Details angeben. So beispielsweise, dass der Beschuldigte „psst“ gesagt habe oder zuerst die eine, dann die andere Brust berührt habe (Min. 13:51) oder dass im Fernseher ein Film in englischer Sprache mit portugiesischen Untertiteln gelaufen sei. Sie konnte beschreiben, was sie getragen habe. Sie erwähnte die Mutter des Beschuldigten, die dort übernachtet habe, wo sie sonst übernachtete und dass sie deshalb auf dem Sofa habe schlafen müssen. E._____ gab aber auch an, wenn sie etwas nicht mehr sicher wusste. So sagte sie beispielsweise, sie wisse nicht mehr, woher der Beschuldigte in ihren BH gefasst habe (Min 13:47) und verlieh ihrer Vorsicht mit der Anmerkung Ausdruck, dass sie nichts Falsches sagen wolle. Auch sagte sie, es habe vielleicht 1, 2 Minuten gedauert, sie wisse es nicht. Sie wisse auch nicht, weshalb er damit aufgehört habe (Min 13:47). Weiter nahm sie die Vorfälle altersadäquat wahr und schilderte diese entsprechend. So versuchte sie beispielsweise, die Situation – wenn die Worte fehlten – mit entsprechenden Handbewegungen zu illustrieren.

Sie äusserte sich auch zu ihren Gefühlen. Ihre Schilderungen, was sie beim Vorfall gefühlt habe (Ekel, Unverständnis, Min. 13:56) erscheinen glaubhaft. Sie gab auch mehrmals an, dass sie sich in dem Zeitpunkt und auch nachher geschämt habe.

E._____ konnte die Verhältnisse auch in zeitlicher Hinsicht einordnen und gab an, dass es im Dezember 2016 vor Weihnachten passiert sei. Sie brachte den Vorfall in Zusammenhang mit dem Ereignis des Guetzlibackens, sie gab aber auch an, dass es eine Vermutung sei, dass es der gleiche Tag gewesen sei (Min 13:45). Dass an einem Wochenende vor Weihnachten, als sie dort übernachtet habe, Guetzli gebacken wurden, konnte anhand von Aussagen der anderen verifiziert werden. Entgegen der Ansicht der Verteidigung kann für die Kammer aus der Tatsache, dass offenbar am Sonntag tagsüber Guetzli gebacken wurden und E._____ am Sonntagabend dann nach Hause ging (pag. 293 f., vgl. Aussage der Ehefrau des Beschuldigten), nicht geschlossen werden, dass sich der Vorfall nicht ereignet hat. So hat E._____ lediglich von einer Vermutung in Bezug auf den gleichen Tag gesprochen. Es ist durchaus denkbar, dass sich der Vorfall am Vorabend des Guetzlibackens abgespielt hat, also nach dem entsprechenden gemeinsamen Einkauf am Samstag, in welchem unter anderem auch Guetzliteig eingekauft wurde (pag. 293). Die zeitliche Einräumung des Vorfalls ist nach Ansicht der Kammer auf das Wochenende des Guetzlibackens zu beziehen, nicht auf den Tag des Guetzlibackens. Für die Kammer besteht somit keine gravierende zeitliche Diskrepanz, welche dazu führen würde, dass am Stattfinden des Vorfalls an sich gezweifelt werden müsste.

Weiter ist hervorzuheben, dass bei E._____ – trotz zahlreicher Möglichkeiten – kein Ansatz zu irgendwelcher Aggravation auszumachen ist, weder bezüglich Übergriffsintensität noch Anzahl der Übergriffe. So stellte E._____ den Übergriff nicht übertrieben dar, sondern sprach „nur“ von oberflächlichen und kurzen

Berührungen (ca. Min. 13:50) sowie davon, dass der Beschuldigte nach 1 oder 2 Minuten damit aufgehört habe und dass weder vorher noch nachher Ähnliches vorgefallen sei (ca. Min 13.41 und 59).

Zum Vorwurf der Verteidigung betreffend Falschbezeichnung ist generell festzuhalten, dass E._____ von ihrer Persönlichkeit und vom Alter her kaum in der Lage gewesen wäre, ein solches Vorwurfskonstrukt zu erfinden und dieses über das gesamte Verfahren gegenüber Polizei, Therapeuten, Familie und Freunde aufrecht zu erhalten. Daran ändert auch die von der Verteidigung vorgebrachte Tatsache nichts, dass E._____ sich in der Wohnung des Beschuldigten auskannte und es für sie ein Leichtes gewesen sei, die Räumlichkeiten wiederzugeben. So braucht es deutlich mehr dazu, als die Gegebenheiten der Wohnung zu kennen, um ein Lügenkonstrukt aufzubauen und über Jahre hinweg gegenüber verschiedenen Personen aufrecht zu erhalten. Als Motiv für die falsche Anschuldigung führte die Verteidigung aus, durch das vorliegende Verfahren stehe E._____ endlich mal im Mittelpunkt und erhalte von allen Seiten Aufmerksamkeit, insbesondere vom Vater. Es ist durchaus möglich, dass sich das Verhältnis zum Vater durch E._____ Umzug zu ihm verbessert hat. Trotzdem ist davon auszugehen, dass sie die von ihr relativ schlicht erzählten Vorfälle viel ausgeschmückter und übertriebener geschildert hätte, wenn es ihr nur darum gegangen wäre, Aufmerksamkeit zu erlangen. Dies umso mehr, als diese nicht allzu schwerwiegenden Vorwürfe in keinem Verhältnis zum Preis stehen, welchen sie für dieses Outing gezahlt hat, nämlich ein ganzes Netz an Verwandten und Freunden zu verlieren. Es wäre überdies viel einfacher gewesen, erfundene Vorwürfe gegen eine beliebige Drittperson ausserhalb der Familie zu richten, so hätte sie Anfeindungen innerhalb der Familie vermeiden können. Das Motiv der Aufmerksamkeit erachtet die Kammer somit als kein überzeugender Grund für eine Falschbezeichnung.

Die Tatsache, dass E._____ nach dem Vorfall weiterhin beim Beschuldigten zu Besuch war und das Erlebte auch nicht sofort weitererzählte, spricht nicht gegen ihre Glaubhaftigkeit, zumal sie dies in plausibler Weise damit erklären konnte, dass sie sich geschämt habe und unangenehmen Fragen aus dem Weg habe gehen wollen (ab Min. 14:09). Stets zur berücksichtigen ist auch das junge Alter von E._____, die das ihr Widerfahrene wohl noch nicht gänzlich erfassen konnte. Zudem kamen ja kurz danach die Feiertage, wo sich die Familie stets traf.

Die Aussagen von E._____ sind schon isoliert betrachtet sehr glaubhaft. Sie lassen sich aber im Folgenden auch in Einklang bringen mit weiteren erhobenen Beweismitteln, welche das aussageanalytische Resultat bekräftigen, dass sich E._____ an der Wahrheit orientiert hat. So passt beispielsweise zu diesem Vorfall die Tatsache, dass bei E._____ anfangs 2017 ein verändertes Verhalten festgestellt wurde, sowohl von der Schulsozialarbeiterin (pag. 6) wie auch von der Tante (pag. 296) und der Mutter (pag. 88). Gemäss eigenen Aussagen will E._____ circa 1 Monat später ihrer Kollegin und dann ihrer Schwester vom Vorfall erzählt haben. C._____ habe es dann wiederum S._____ erzählt, auch R._____ wisse vom Vorwurf (ab Min. 14:00). Dies wurde entsprechend von C._____ bestätigt (pag.65 f.). Die Aussagen von E._____ stimmen auch bezüglich der Schilderung des Vorgefallenen mit der Wiedergabe von C._____

überein, sind aber nicht stereotyp. C._____ wusste von Gesprächsfetzen (der Beschuldigte habe „psst“ zu ihr gesagt, pag. 65), wusste aber wiederum auch einiges nicht (sie wisse nicht, ob er E._____ unter oder über den Kleidern angefasst habe, sie wisse auch nicht, was E._____ auf das „psst“ geantwortet habe, pag. 65). Es ist auch eindrücklich, wie sich C._____ gefühlt haben wollte, nachdem E._____ ihr das Vorgefallene erzählt hatte (pag. 65). Weiter trifft es laut Aussagen von R._____ und seiner Partnerin G._____ auch zu, dass die beiden Mädchen es R._____ erzählt haben (pag. 353, 604). E._____ führte aus, R._____ habe gesagt, er werde A._____ anrufen. Dass R._____ den Beschuldigten hierauf informierte, wurde dann letztlich sowohl vom Beschuldigten (pag. 371) wie auch von R._____ bestätigt (pag. 353). E._____ schilderte weiter, C._____ habe ihr gesagt, A._____ habe sie dann angerufen und ihr gesagt, dass das Blut in seinen Adern gefroren sei und er hoffe, dass es unter ihnen bleibe (ab Min. 14:00). E._____ erzählte den Inhalt dieses Gesprächs gleich wie es C._____ geschildert hatte (pag. 66). Die Kammer geht auf Grund dieses sehr eigenartigen anschaulichen Gesprächsinhalts nicht davon aus, dass dieser von den beiden Mädchen erfunden und abgesprochen sein könnte. Weiter stehen die Aussagen von E._____ im Einklang mit den Schilderungen von O._____. So führte diese aus, wie sie am Neujahrswochenende davon erfahren habe. E._____ habe geweint und sie habe sie trösten müssen. Sie schilderte, wie E._____ ihr erzählt habe, dass der Beschuldigte sie auf dem Sofa angefasst habe, er habe sie zwischen den Beinen berührt. O._____ wusste auch von Details im Rahmengeschehen, nämlich dass E._____ auf dem Sofa habe schlafen müssen, weil irgendeine Verwandte beim Beschuldigten gewesen sei (pag. 82). O._____ differenzierte auch, wenn sie etwas nicht wusste, z.B. sagte sie, es sei in der Neujahrswoche gewesen, an welchem Tag wisse sie aber nicht mehr genau (pag. 81) oder sie wisse nicht, ob er sie über oder unter der Kleidung berührt habe (pag. 82). Die Aussagen von O._____ erscheinen der Kammer insgesamt glaubhaft, sie untermauern den Wahrheitsgehalt der Aussagen von E._____. Auch wenn es sich bei O._____ im Zeitpunkt der Aussage um die Freundin und Mitbewohnerin von C._____ und E._____ handelte, gibt es für die Kammer keinen Anlass an ihrer Aussage zu zweifeln. Auch die grosse Schwester S._____ schilderte, dass E._____ ihr vom Vorfall erzählt habe. E._____ habe ihr erzählt, dass sie auf dem Sofa gewesen sei und A._____ sie unter den Unterhosen angefasst habe. Sie wisse nicht mehr wo und wann, sie habe nur noch das im Kopf. Sie habe es fast nicht glauben wollen, sie sei schockiert gewesen, er habe ihr ja die Windeln gewechselt, wie komme man auf so etwas (pag. 356). Auch die Wiedergabe durch S._____ deckt sich mit den Schilderungen von E._____ und bekräftigt den Wahrheitsgehalt der Aussage von E._____.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen von E._____ als sehr glaubhaft bezeichnet werden können. Weiter werden ihre Aussagen durch die Schilderungen von O._____, ihrer Schwester C._____ und ihrer Schwester S._____ sowie von den Beobachtungen der Schulsozialarbeiterin, der Tante und der Mutter in Bezug auf ihre Verhaltensveränderung zusätzlich untermauert.

b) Aussagen C. _____

Die Aussagen von C. _____ enthalten in Anbetracht der relativ kurzen und einfachen Tathandlung doch etliche Realkennzeichen.

C. _____ schilderte bei der Polizei detailliert, was passiert ist. In den folgenden Einvernahmen gab es keine Widersprüche in der Erzählung des Kerngeschehens. Sie konnte über alle Einvernahmen hinweg die Tathandlung genau beschreiben. So konnte sie genau wiedergeben, wo sie war, als der Beschuldigte zu ihr kam (mit der Kollegin X. _____ am Spielen, pag. 66), an welchen Ort sie mit dem Beschuldigten hinging (Waschanlage hinter dem L. _____ (Laden), unter der Lanze, pag. 74) und wo der Beschuldigte sie gestreichelt und geküsst haben soll (pag. 66).

Sie konnte auch gewisse Gesprächsinhalte wiedergeben. So erzählte sie beispielsweise A. _____ habe ihr gesagt, sie würden ein Spiel spielen gehen (pag. 66) oder er habe sie gefragt, „wosch du das?“ (pag. 66).

Weiter konnte sie auch schildern, was sie in dem Moment fühlte, nämlich dass es „komisch“ gewesen sei und dass sie es nicht richtig verstanden habe (pag. 74).

C. _____ schilderte letztlich auch eine bemerkenswerte Besonderheit in der Geschichte, die nach Ansicht der Kammer kaum erfunden sein kann, sondern viel mehr für tatsächlich Erlebtes spricht, nämlich dass ihr der Beschuldigte zum Schluss noch ein „High Five“ gegeben habe (pag. 66).

Bei ihren Schilderungen fällt weiter auf, dass keine Aggravationstendenz auszumachen ist. So schilderte sie, dass der Beschuldigte sie lediglich während sehr kurzer Zeit (nicht länger als eine Minute, pag. 74) nur über den Kleider berührt und darüber hinaus sofort damit aufgehört habe, als sie gesagt habe, dass sie dies nicht wolle (pag. 66). Es wäre für sie gerade auf Grund der nahen Beziehung zueinander ein Leichtes gewesen, die einfach gestrickte Erzählung „aufzubauschen“ oder weitere Vorfälle zu erfinden. Sie machte weiter dem Beschuldigten auch keinen Vorwurf für andere eigenartige Vorfälle wie das Zunge-ins-Ohr-Stecken (pag. 75, 366). Dass sie den Beschuldigten nicht unnötig belastete, ja sogar klar differenzierte, indiziert, dass sie sich an der Wahrheit orientierte. Sie machte den Beschuldigten auch nicht unnötig schlecht, sondern beschrieb ihr Verhältnis gar als gut (pag. 73). Sie versuchte, den Beschuldigten letztlich auch etwas zu entlasten, indem sie beschrieb, dass der Beschuldigte betrunken gewesen sei.

C. _____ gab auch zu, wenn sie etwas nicht mehr wusste, so etwa den genauen Zeitpunkt der Tat bzw. was sie damals getragen hatte (pag. 16, 73, 366). Dass sie den Zeitraum auf Grund ihres Alters durch Zurückrechnen eruierte und nur noch die Jahreszeit angeben konnte, erscheint durchaus altersadäquat und ist auf Grund der verstrichenen Zeitdauer durchaus nachvollziehbar und tut ihrer Glaubwürdigkeit jedenfalls keinen Abbruch. Die Verteidigung des Beschuldigten führte aus, es erscheine doch merkwürdig und ungewöhnlich, dass C. _____ erst bei der zweiten Einvernahme den Zeitpunkt etwas genauer mit der Jahreszeit habe eingrenzen können. Sie erkennt dabei jedoch, dass C. _____ erst anlässlich ihrer zweiten Einvernahme direkt danach gefragt wurde (pag. 73).

Gemäss eigenen Angaben will C._____ etwa zwei Jahre später ihrer grossen Schwester S._____ und der Freundin O._____ davon erzählt haben (pag. 67). Diese Aussage deckt sich mit den Aussagen von O._____, jedoch nicht mit den Aussagen ihrer grossen Schwester S._____. So schilderte S._____ an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, erst am Tag der Anzeige davon erfahren zu haben (pag. 356). Einerseits kann dieser Widerspruch damit erklärt werden, dass sich C._____ gegenüber ihrer Schwester vielleicht damals nicht klar geäussert und es allenfalls nur als Nebenpunkt erwähnt haben könnte oder dass sich ihre Schwester schlicht nicht mehr daran erinnern konnte. Jedenfalls tut die Tatsache, dass S._____ davon nichts (mehr) wissen wollte, der Glaubhaftigkeit der Aussagen von C._____ in Bezug auf den ganzen Vorfall keinen Abbruch. So bestätigte O._____ die Aussagen von C._____ in Bezug auf den Zeitpunkt, als sie selber davon erfahren haben soll (pag. 82). O._____ schilderte, sie habe es vor zwei Jahren erfahren, ihre grosse Schwester habe auch davon gewusst. O._____ wusste noch einiges, was C._____ ihr damals erzählt hatte und was im N._____ passiert sei und gab dies entsprechend wieder (pag. 82). Nach Ansicht der Kammer sind die Aussagen von O._____ auch diesbezüglich glaubhaft. Es gibt keinen Anlass davon auszugehen, dass O._____ als gute Freundin und Mitbewohnerin von C._____ und E._____ im Rahmen eines Komplotts falsche Aussagen wiedergibt.

Weiter ist bei C._____ auch kein Grund für eine Falschbezeichnung auszumachen. Die Argumentation, wonach C._____ mit ihrer Anschuldigung Aufmerksamkeit, insbesondere von ihrem Vater, habe auf sich lenken wollen, ist nicht überzeugend. So wohnte C._____ bereits bei ihrem Vater und ist von diesem bereits verwöhnt worden, weshalb eine Falschbezeichnung keine weitere Bevorzugung durch ihren Vater zur Folge gehabt hätte. Die Vorwürfe führten zudem zu einer Zerrüttung innerhalb der Familie, was denn auch zu erwarten war. Auch im persönlichen und schulischen Umfeld zogen die Vorwürfe etliche negative Folgen mit sich. Der Vorteil einer Falschbezeichnung ist damit in keinsten Weise auszumachen. Damit zusammenhängend ist auf die Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage hinzuweisen. So erstattete C._____ erst Anzeige, als sie vom Vorfall mit ihrer kleinen Schwester E._____ erfahren hatte. Hätte sie lediglich nach Beachtung gestrebt, hätte sie bereits früher Anzeige erstattet und sich nicht darauf beschränkt, lediglich ihre grosse Schwester und ihre Freundin O._____ zu informieren. Sogar nach dem Vorfall mit ihrer kleinen Schwester E._____ beschränkte sie sich zunächst darauf, jemand Nahestehenden aus der Familie – in casu den Cousin R._____ – einzuweihen. Erst als dann einfach nichts weiter passierte und der Beschuldigte gesagt haben soll, es solle unter ihnen bleiben (pag. 610), wandte sie sich an ihre grosse Schwester S._____, welche ihnen ausdrücklich riet, zur Polizei zu gehen (pag. 75, 357, 610).

Wie bereits oben erwähnt, stammte das zweite unbefristete Hausverbot ebenfalls aus dem Jahr 2008. Es ist nicht bekannt, ob dieses wieder aufgehoben wurde. Jedenfalls ist es durchaus möglich, dass sich der Vater von C._____ im Jahr 2011/2012 – also rund 3 oder 4 Jahre nach dem ausgesprochenen Hausverbot – mal wieder im N._____ aufhielt, zumal ja aktenkundig ist, dass der Pächter seither mehrmals gewechselt hat. Jedenfalls steht dieses Hausverbot aus dem

Jahr 2008 nicht im Widerspruch zu den Aussagen von C._____. Ähnliches gilt auch in Bezug auf die Anwesenheit des Beschuldigten im N._____ im 2011/2012. Es ist doch eher unwahrscheinlich, dass er sich dort überhaupt nicht mehr blicken liess, nachdem er doch während einem Jahr die Bar führte. Seine Be-
teuerungen nie mehr dort gewesen zu sein, sind eher unglaublich und tun der Glaubhaftigkeit der Aussagen von C._____ keinen Abbruch, dies umso mehr im Lichte des bereits erwähnten umstrittenen Bestätigungsschreibens der Gebrüder U._____.

Die Aussagen von C._____ sind im Ergebnis isoliert betrachtet glaubhaft, finden aber auch Verknüpfungen in den Aussagen von O._____ sowie in den Aussagen der beiden Schwestern E._____ und S._____.

c) Aussagen des Beschuldigten

Das Aussageverhalten des Beschuldigten ist nicht geeignet, daraus einen Wahrheitsgehalt abzuleiten, welcher die Aussagen der beiden Straf- und Zivilklägerinnen entkräften würde. Seine Aussagen wirken nicht real und hinterlassen einen eher zwiespältigen Eindruck. In den Aussagen des Beschuldigten sind zahlreiche Lügensignale zu finden:

Der Beschuldigte versuchte insgesamt von sich abzulenken, so machte er beispielsweise geltend, es sei falsch übersetzt worden (pag. 31, 34). Bei Nachfragen während der Befragung äusserte er sich aber dahingehend, dass er die Übersetzerin gut verstehe (pag. 22). Weiter übte der Beschuldigte eine gewisse Verwirrungstaktik und antwortete auf die Fragen des Staatsanwalts mit vielen Gegenfragen (z.B. pag. 35 *Jetzt momentan?* pag. 36, *Das sie bei mir zu Hause geschlafen hat?* pag. 37 *Ob sie bei uns übernachtet hat? Welchen Tag? Was ich dann gemacht habe, oder?*). Soweit der Beschuldigte weiter einfach den Vorwurf abstreitet, ist das grundsätzlich neutral zu werten. Es grenzt aber an Dreistigkeit, wenn er auf die Frage, weshalb C._____ eine solche Geschichte erfinden sollte, zum Gegenangriff greift und die anderen in ein schlechtes Licht stellt. So sagte er beispielsweise, das Problem von C._____ sei, dass sie zu Hause sei und nichts mache. Sie trinke viel Alkohol. Sie wolle keine Lehre machen und wolle nichts arbeiten (pag. 26). Er denke, dass E._____ und C._____ eifersüchtig gewesen seien, weil seine Familie einen besseren Zusammenhalt gehabt habe. E._____ und C._____ hätten nie viel Unterstützung von den eigenen Eltern erhalten. Sie hätten etwas machen müssen, um Aufmerksamkeit zu bekommen (pag. 43). Er versuchte weiter, auch von sich abzulenken, indem er immer wieder die Vergewaltigung von C._____ in Portugal als erfundene Geschichte erwähnte. Der Anwalt in Portugal (wie kommt er überhaupt zu Informationen von diesem) habe ihm gesagt, die Geschichte mit der Vergewaltigung sei gelogen (pag. 26). Der Beschuldigte stellte auch andere Personen in einem schlechten Licht dar, indem er beispielsweise ausführte, T._____ – der Vater von E._____ – habe ein schweres Alkoholproblem und würde E._____ an gewissen Tagen beschimpfen oder böse über sie reden (pag. 20). T._____ habe jeden Tag viel Alkohol getrunken und habe vor Jahren einmal die Pistole mit ins Bett genommen, als er Sex gewollt habe (pag. 28).

Weiter sind zahlreiche Widersprüche oder Ungereimtheiten in seinen Aussagen auszumachen, welche Zweifel an seiner Darstellung erwecken: So beispielsweise in Bezug auf das Datum des Übernachtungsbesuchs von E._____. Es kann vorab festgehalten werden, dass auf Grund der glaubhaften Aussagen von E._____ (sie hätten an diesem Wochenende Weihnachtsguetzli gebacken, Min. 13.38) und den damit übereinstimmenden Aussagen der Ehefrau des Beschuldigten (wonach E._____ am Tag vor dem Guetzlibacken bei ihnen übernachtet habe, pag. 293) davon auszugehen ist, dass ein Übernachtungsbesuch vor Weihnachten stattgefunden habe (pag. 36). Dennoch versuchte der Beschuldigte die Übernachtungen bei ihnen vorerst allgemein zu halten, so sagte er anfangs aus, E._____ sei mehrmals zu ihnen gekommen, es sei spontan gewesen (pag. 36). Auf entsprechende Nachfrage, ob E._____ im Dezember 2016 bei ihnen übernachtet habe, grenzte der Beschuldigte den Zeitpunkt dann auf 28. – 31. Dezember 2016 ein (pag. 36). Erst auf weitere entsprechende Rückfrage, ob sie abgesehen von diesem Datum im Zeitraum zwischen den Besuchen der Mutter des Beschuldigten und Weihnachten 2016 bei ihnen geschlafen habe, antwortete der Beschuldigte dann letztlich, dass sie auch an anderen Tagen im Dezember dort übernachtet habe. Er wollte aber auch hier kein anderes genaues Datum wissen, konnte aber daraufhin seltsamerweise genau angeben, was er am Tag des Übernachtungsbesuchs von E._____ gemacht habe (etwas im Garten gemacht, seinem Stiefsohn geholfen, gekocht, ferngesehen, pag. 37 f.). Ebenfalls widersprüchlich und unklar erscheinen die Aussagen des Beschuldigten, wenn er einerseits davon sprach, dass E._____ entweder bei seiner Ehefrau im Bett oder auf dem Sofa übernachtet habe (pag. 18), andererseits aber nur kurze Zeit später und in der gleichen Einvernahme erläuterte, dass er immer gemeinsam mit seiner Ehefrau ins Bett gehe (pag. 21). Gleich verhält es sich mit dessen Aussagen betreffend gemeinsam verbrachter Ferien. So behauptete er zuerst, nie gemeinsam mit E._____ und C._____ Ferien verbracht zu haben (pag. 35). In der gleichen Einvernahme, als der Beschuldigte ein Beispiel dafür nennen wollte, dass die Mädchen seiner Ansicht nach nur nach Aufmerksamkeit gerungen hätten, äusserte er sich gegenteilig und führte aus, der Vater der Mädchen habe sie nach den gemeinsamen Ferien nicht mal abholen wollen (pag. 43). Ein weiterer Widerspruch findet sich bezüglich des Zeitpunkts, an dem er von den Vorwürfen erfahren haben wollte. Bis zur Hauptverhandlung bestritt der Beschuldigte, vor dem 31. Januar 2017 (Tag der Anzeige) von den Vorwürfen erfahren zu haben (pag. 24, 41). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung äusserte er sich widersprüchlich, indem er zwar wiederum aussagte, erst am 31. Januar 2017 von den Vorwürfen erfahren zu haben, gleichzeitig aber zeitlich unmittelbar vorher und auch nachher davon sprach, von R._____ vom Vorwurf erfahren zu haben bzw. mit ihm darüber gesprochen zu haben (pag. 371). Weiter bestritt der Beschuldigte bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung jeglichen Kontakt mit C._____ zwischen dem Geburtstag seiner Mutter (18. November 2016) und dem Tag der Anzeige (pag. 23, 25, 42, 371). Dem sind die eingereichten Telefonlisten (pag. 183 ff.) entgegenzuhalten, in welchen am 16. sowie am 27. Januar 2017 von der Nummer AC._____ Anrufe auf die Mobiltelefonnummer von C._____ verzeichnet sind (pag. 204). Wie bereits bei den objektiven Beweismitteln näher ausgeführt, könnte es sich beim 5-

minütigen Anruf vom 27. Januar 2017 um den Anruf handeln, von dem C. _____ gesprochen hatte (er habe ihr gesagt, dass ihm das Blut in den Adern gefriere), was aber letztlich nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Für die Kammer scheint es jedoch letztlich nicht glaubhaft, dass der Beschuldigte unter Berücksichtigung der Schwere der erhobenen Vorwürfe, nicht versucht haben will, mit C. _____ Kontakt aufzunehmen.

Auffällig und unglaublich sind auch die übertriebenen Bestreitungen des Beschuldigten. So führte der Beschuldigte anfangs aus, die Schilderungen von C. _____ würden auch deshalb nicht stimmen, weil er *überhaupt keinen* Alkohol trinke. Er habe *ganz aufgehört*, Alkohol zu trinken. Er trinke seit er 21 oder 22 Jahre alt sei *nur Wasser und Cola*, er trinke *nicht einmal ein Glas* Wein (pag. 27). Seine Ehefrau bestätigte jedoch in nachvollziehbarer Weise, dass er durchaus manchmal an Geburtstagen trinke (pag. 295). Durch diese Aussage wohl in die Enge getrieben, relativierte der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung seine Aussage und passte diese der Version seiner Frau an. Er führte sodann an der Berufungsverhandlung aus, er sage nicht, dass er nicht mal einen Schluck Champagner trinke, wenn jemand Geburtstag habe, aber einfach nicht mehr (pag. 612). Ausgeprägt sind auch weitere starke Verneinungen, z.B. er sei *noch nie* gleichzeitig wie C. _____ im N. _____ gewesen (pag. 25 f.). Dies scheint lebensfremd mit Blick darauf, dass er und seine Frau ja während eines Jahr die N. _____ betrieben haben (pag. 266). Auch zu erwähnen sind weitere nachdrückliche Ausdrucksweisen: wenn er TV schaue, schaue seine Frau *immer* mit (pag. 21); Er gehe *immer* zusammen mit seiner Frau ins Schlafzimmer schlafen (pag. 612); Während des *ganzen* Novembers 2016 bis zum 14. Januar 2017 sei seine Mutter zur gleichen Zeit wie er ins Bett gegangen (pag. 21); Seine Mutter sei *immer* die letzte gewesen, die schlafen gegangen sei (pag. 612); Es sei *nie* vorgekommen, dass er mit E. _____ alleine gewesen sei (pag. 17); Er sei *nie* alleine mit E. _____ im Wohnzimmer, auch nicht an einem anderen Ort im Hause gewesen (pag. 22); Er sei *noch nie* alleine mit ihr gewesen und habe ferngeschaut (pag. 39); Er sei *nie* mit E. _____ alleine auf dem Sofa gewesen (pag. 612).

Die Aussagen des Beschuldigten sind insgesamt unglaublich. Zudem finden sich auch keine entlastenden Elemente. Wie bei den objektiven Beweismitteln bereits ausführlich wiedergegeben, vermögen die Telefondaten, die beiden Bestätigungsschreiben oder das Hausverbot des Schwagers den Beschuldigten nicht zu entlasten. In Bezug auf die Aussagen der Umfeldzeugen sind die Aussagen seines Stiefsohnes R. _____ und seiner Lebensgefährtin G. _____ zu erwähnen. Beide führten aus, dass sie den Mädchen nicht glauben würden und sich nicht vorstellen könnten, dass der Beschuldigte so etwas machen würde. Insoweit R. _____ und G. _____ ebenfalls das Argument hervorbringen, dass die beiden Mädchen nur Aufmerksamkeit gewollt hätten (pag. 353 ff., 604 ff.), kann auf die vorangehend hierzu bereits erfolgten Ausführungen verwiesen werden. Insoweit sie damit argumentieren, dass es doch komisch sei, dass vor allem C. _____ für E. _____ gesprochen habe und E. _____ gegrinst habe (pag. 353 ff., 604 ff.), ist entgegenzuhalten, dass ein solches Verhalten durchaus altersadäquat und situationsbedingt nachvollziehbar erscheint. So darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass C. _____ nach Hause gegangen ist, um E. _____ zu holen, weil es

R._____ selber von E._____ habe hören wollen. Wenn sich E._____ – von der Situation überrumpelt – passiv verhalten und gegrinst hätte, dann wäre dies ein durchaus plausibles Verhalten. Es war ihr schlichtweg peinlich, sie war verlegen, nervös und hat sich geschämt. Auch die Aussagen der Ehefrau vermögen den Beschuldigten nicht zu entlasten. Die Tatsache, dass sie zu ihrem langjährigen Partner steht und ihm glaubt, ist durchaus nachvollziehbar, vermag den Beschuldigten im Kerngeschehen jedoch nicht zu entlasten. Auch in Bezug auf ein- und ausgehende Telefonate kann sie letztlich keine klärenden und entlastenden Beweise beitragen.

11.3 Fazit oberinstanzliche Würdigung

Für die Kammer bestehen keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass die beiden Vorfälle, wie sie von den beiden Straf- und Zivilklägerinnen geschildert wurden, so stattgefunden haben. Damit erachtet die Kammer den Sachverhalt z.N. von C._____ und den Sachverhalt z.N. von E._____ gemäss Anklageschrift als erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

12. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (aStGB; SR 311.0; vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. IV. 14. nachfolgend) wird wegen sexuellen Handlungen mit Kindern bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt.

Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 aStGB kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 473).

13. Subsumption

C._____, geb. Z._____ 1998, war zum Tatzeitpunkt im 2011/2012 circa 13/14 Jahre alt und damit ein Kind bzw. eine Jugendliche i.S. von Art. 187 Ziff. 1 aStGB. Gleiches gilt für E._____, geb. AA._____ 2003, welche im Tatzeitpunkt Mitte Dezember 2016 rund 13 ½ Jahre alt war. Auf Grund der engen familiären Beziehung untereinander wusste der Beschuldigte um das Alter der beiden Mädchen, was oberinstanzlich aber auch nicht mehr bestritten wird.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte C._____ unter einem Vorwand zur Waschanlage lockte und sie dort an Wange und Hals küsste, die Brüste streichelte sowie sie über dem Bauch, über den Kleider streichelte. Bei den Küssen auf den Hals sowie dem Streicheln der Brüste handelt es sich zweifelsohne um sexualbezogene Handlungen. Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass solche Handlungen selbst im familiären Umfeld nicht mehr im Rahmen des Üblichen liegen und auch bei objektiver Betrachtung als eindeutig geschlechtsbezogen erscheinen. Weiter ist auch davon auszugehen, dass dem Beschuldigten die sexuelle Natur der Handlungen durchaus bewusst war.

Gleiches gilt für den Vorfall betreffend E._____. Das Beweisergebnis hat ergeben, dass der Beschuldigte seine Nichte auf dem Sofa in einem ungestörten Moment zu sich herangezogen hat, seine Hand unter das Hemd, unter den BH schob und in sexueller Absicht ihre Brüste streichelte und zusammendrückte. Er schob seine Hand weiter über ihren Bauch Richtung Scheide und streichelte sie oberhalb von dieser im Schamhügelbereich. Beim Streicheln/Zusammendrücken der Brüste und der Berührung des Schamhügels handelt es sich zweifelsohne um geschlechtsbezogene Handlungen i.S. von Art. 187 aStGB. Auch diesbezüglich ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte um die sexuelle Natur dieser Handlungen wusste.

Der Beschuldigte ist somit – in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils – der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 aStGB) schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung

14. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2).

Die Kammer ist vorliegend an das Verbot der reformatio in peius gebunden, weshalb maximal 220 Strafeinheiten ausgefällt werden dürfen bzw. diese ausgesprochenen Strafeinheiten die Obergrenze darstellen. Das neue Sanktionenrecht ist in diesem Bereich nicht milder, weshalb das alte Recht anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 2 StPO).

15. Überprüfung durch die Kammer

Die Strafkammern des Obergerichts üben bei der Überprüfung erstinstanzlich ausgefallter Strafen Zurückhaltung aus. Erstinstanzliche Gerichte gewinnen von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck. In bestimmten Deliktskategorien verfügen sie zudem über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten, was zusätzliche Zurückhaltung der Rechtsmittelinstanz nahe legt.

Die 1. Strafkammer weicht deshalb von der erstinstanzlichen Strafzumessung nur ab, wenn es hierfür triftige Gründe gibt. Solche Gründe können namentlich darin liegen, dass wesentliche Zumessungsfaktoren unberücksichtigt geblieben oder falsch gewichtet worden sind oder dass seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind.

16. **Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung**

16.1 Art. 47 aStGB

Gemäss Art. 47 aStGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponenten zu unterscheiden. Die Tatkomponenten umfassen das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zu den Täterkomponenten sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und straf erhöhende Aspekte zu zählen. Nach Art. 50 aStGB hat das Gericht in der Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung zu begründen. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss plausibel erscheinen (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

16.2 Echte Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB).

Die Voraussetzungen der Gleichartigkeit i.S.v. Art. 49 Abs. 1 aStGB sind erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss die gleiche Straftat ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt dabei nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe stellen keine gleichartigen Strafen i.S.v. Art. 49 Abs. 1 aStGB dar (BGE 144 IV 217). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Im Vordergrund steht daher auch bei Strafen bis zu einem Jahr die Geldstrafe als gegenüber der Freiheitsstrafe mildere Sanktion (vgl. zum Ganzen BGer 6B_207/2013 E. 1.4.1.; BGE 134 IV 97 ff. E. 4.2).

Bei der Strafzumessung ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen. Alsdann hat das Gericht die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat innerhalb des Strafrahmens festzusetzen, indem es alle diesbezüglichen straf erhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Bei der Festsetzung der

Einsatzstrafe sind zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen. Auch insoweit muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 144 IV 217, 142 IV 265, Urteil 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018, zur Publikation vorgesehen). Resultiert für alle Delikte eine gleichartige Strafe, ist die Einsatzstrafe in einem weiteren Schritt unter Einbezug der anderen Straftaten angemessen zu erhöhen, wobei in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen ist, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe erhöht wird. Das Gericht hat sämtliche Einzelstrafen für die von ihm zu beurteilenden Delikte festzusetzen und zu nennen, damit beurteilt werden kann, ob die einzelnen Strafen und deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3. S. 2701 f. mit Hinweisen, Urteil 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018, zur Publikation vorgesehen).

16.3 Retrospektive Konkurrenz

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen. Es bestimmt die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 aStGB). Diese Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 aStGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2.; 138 IV 113 E. 3.4.1 mit Hinweis). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (BGE 144 IV 217).

Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 aStGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 aStGB zu schärfen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

Im Falle retrospektiver Konkurrenz ist das Zweitgericht nicht befugt, ein rechtskräftiges Urteil bzw. eine seiner Ansicht nach zu milde oder zu harte Grundstrafe über die auszufällende Zusatzstrafe zu korrigieren, womit sich eine Strafzumessung in Bezug auf das rechtskräftig abgeurteilte Delikt erübrigt (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.2).

16.4 Teilweise retrospektive Konkurrenz

Das Bundesgericht hat in BGE 142 IV 265 E. 2.4.7 S. 273 offen gelassen hat, ob im Falle teilweiser retrospektiver Konkurrenz Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 aStGB (wie bisher) kumulativ zur Anwendung gelangen und damit eine Praxisänderung hinsichtlich des in BGE 116 IV 14 festgelegten Vorgehens signalisiert. Diese Praxisänderung ist in der neusten zur Publikation vorgesehenen Rechtsprechung 6B_1037/2018 E. 1.2 f. erfolgt. Das Bundesgericht hat erwogen, dass zeitlich nach einer Vorstrafe begangene Delikte unabhängig dieser Vorstrafe zu sanktionieren sind, selbst wenn zu dieser Vorstrafe eine Zusatzstrafe infolge retrospektiver Konkurrenz festzusetzen ist. In diesem Fall sind die Zusatzstrafe und die davon unabhängig gebildete Strafe für die neuen Delikte zu addieren. Das neue Vorgehen bei Bildung einer Teilzusatzstrafe hat das Bundesgericht im erwähnten Leitscheid wie folgt umschrieben: Der Richter muss in jedem Fall zunächst sämtliche Delikte beurteilen, welche der Täter vor der rechtskräftigen Verurteilung begangen hat. Kommen gleichartige Sanktionen in Betracht, hat er eine Zusatzstrafe gestützt auf Art. 49 Abs. 2 aStGB zu bilden. Danach beurteilt der Richter die Delikte nach der rechtskräftigen Verurteilung, indem er für diese eine unabhängige Strafe festsetzt und – bei mehreren neuen Delikten – Art. 49 Abs. 1 aStGB anwendet. Anschliessend addiert der Richter die Zusatzstrafe und die davon unabhängige Strafe für die neuen Delikte. Dadurch gelangt er zum Resultat der teilweisen Zusatzstrafe.

17. **Strafart und konkrete Methodik**

Das Gesetz sieht für die sexuellen Handlungen mit Kindern eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Es kann an dieser Stelle vorweggenommen werden, dass die Kammer für beide dieser vorliegend zu sanktionierenden Delikte – mit Verweis auf das geringe Verschulden und auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit (Vorrang der milderen Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe) – eine Geldstrafe für angezeigt hält.

Gemäss aktuellem Strafregisterauszug vom 20. Januar 2019 (pag. 591 ff.) wurde der Beschuldigte mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 23. November 2015 zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen à CHF 70.00 verurteilt. Mit diesem Urteil liegt somit eine gleichartige Vorstrafe vor, welche im Rahmen der Zusatzstrafenproblematik in der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.

Es liegen somit in Bezug auf sämtliche Delikte (neue Delikte und rechtskräftiges Delikt) gleichartige Strafarten vor. Es ist nun somit in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 aStGB für die neu zu beurteilenden Delikte eine Gesamtgeldstrafe zu bilden, teilweise als Zusatzstrafe zu der erwähnten Vorstrafe. Dies hat wie folgt zu erfolgen:

Die vorliegend neu zu beurteilenden Delikte hat der Beschuldigte teilweise vor der Verurteilung vom 23. November 2015 und teilweise nach dieser Verurteilung begangen. Konkret hat der Beschuldigte die sexuellen Handlungen zum Nachteil von C. _____ im Jahre 2011/2012 begangen, also vor dem rechtskräftigen Strafbefehl vom 23. November 2015, weshalb unter Berücksichtigung dieser sexuellen Handlung z.N. von C. _____ in einem ersten Schritt eine Zusatzstrafe zum Urteil

vom 23. November 2015 zu bilden ist (nachfolgend Ziff. 18). Anschliessend wird für das seit der rechtskräftigen Verurteilung vom 23. November 2015 begangene Delikt – also für die sexuellen Handlungen z.N. von E._____, begangen Mitte Dezember 2016 – eine eigene Strafe zu bilden sein (nachfolgend Ziff. 19). In einem dritten Schritt wird die Zusatzstrafe und die davon unabhängig gebildete Strafe für das Delikt nach der letzten rechtskräftigen Verurteilung zu addieren sein.

18. Zusatzstrafe zum Urteil vom 23. November 2015 für die sexuelle Handlungen mit Kindern z.N. von C._____

18.1 Methodik und Strafraum

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl vom 23. November 2015 der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland wegen Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern gestützt auf Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 70.00 CHF verurteilt (pag. 591 f.). Im Rahmen der Zusatzstrafenbildung sind in Bezug auf das Urteil vom 23. November 2015 die zeitlich davor liegende neu zu beurteilende sexuelle Handlung mit Kindern z.N. von C._____ vom 2011/2012 zu berücksichtigen und es ist hierfür eine Zusatzstrafe zum Urteil vom 23. November 2015 zu bilden. Wie bereits vorweg genommen, ist auch für dieses neu zu beurteilende Delikt einzig die Ausfällung einer Geldstrafe sachgerecht. Es liegen somit gleichartige Strafarten vor, womit eine Zusatzstrafe gebildet werden kann.

Sexuelle Handlungen mit Kindern werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 187 Ziff. 1 aStGB). Für die obgenannte Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz ist gestützt auf Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Damit sind die sexuellen Handlungen z.N. von C._____ als schwerste Straftat zu erachten und bilden damit Ausgangspunkt für die Einsatzstrafe.

18.2 Einsatzstrafe für sexuelle Handlungen mit Kindern

Tat- und Täterkomponente

Die Vorinstanz setzte sich eingehend mit den objektiven und subjektiven Tatkomponenten auseinander und führte die korrekten Tatkomponenten auf (pag. 477). Für die Kammer wiegen die Tatkomponenten jedoch etwas schwerer als diese von der Vorinstanz beurteilt wurden, weshalb nachfolgend etwas näher darauf eingegangen wird. Der Beschuldigte lockte C._____ mit einem Spiel von ihrer Kollegin weg. C._____ befand sich an einem für sie geschützten Ort (N._____). In Anbetracht, dass C._____ sehr oft mit der Familie ihres Onkels zusammen war, handelte es sich wenigstens nur um einen einmaligen, spontanen und relativ kurzen Vorfall, ohne jegliche Gewaltanwendung. Es blieb bei Küssen und Berührungen, letztere nur über den Kleidern. Als C._____ seine Frage, ob ihr dies gefalle, verneinte, hörte der Beschuldigte auf. C._____ war zum fraglichen Zeitpunkt 13-14 Jahre alt, somit kein Kleinkind mehr. Es ist nicht bekannt, wie C._____ dieses Vorkommnis verarbeiten konnte, jedenfalls erzählte sie einige Zeit lang niemandem davon. Der deutlich ältere Beschuldigte ist der Onkel von C._____, er hat – eingebettet in eine gut funktionierende Familienstruktur – sei-

ne langjährige Vertrauensposition und das Abhängigkeitsverhältnis von C._____ ausgenutzt. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte seine Tat vorgängig geplant hat und dass pädophile Neigungen vorhanden wären. Der Beschuldigte hat vorsätzlich und in sexueller Absicht und damit aus rein egoistischen Beweggründen gehandelt. Der Vorfall wäre trotz vorhandener Alkoholisierung durchaus vermeidbar gewesen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Tatkomponenten ist in Relation zum massgeblichen Strafraum von einem noch sehr leichten Tatverschulden auszugehen. Die Tat bewegt sich im untersten Bereich der möglichen sexuellen Handlungen, auf Grund der Tatkomponenten ist von einer Einsatzstrafe von *knapp* 120 Strafeinheiten auszugehen.

Bezüglich der Täterkomponente kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 477 f., erstinstanzliches Urteil S. 33 f.). Die finanziellen und persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich gestützt auf den Leumundsbericht vom 18. Juli 2019 (pag. 544 f.) und den Aussagen des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung (pag. 611) seit dem erstinstanzlichen Urteil nicht wesentlich verändert. Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus. Es bleibt damit bei einer Einsatzstrafe von knapp 120 Strafeinheiten.

18.3 Asperation auf Grund des Schuldspruchs wegen Art. 97 Abs. 1 Bst. b SVG

Die Einsatzstrafe von knapp 120 Strafeinheiten bzw. Tagessätzen ist mit Blick auf die rechtskräftige Verurteilung wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz angemessen zu erhöhen. Die für das isolierte Strassenverkehrsdelikt ausgesprochene rechtskräftige Geldstrafe von 5 Tagessätzen wird im Rahmen der Asperation im Umfang von drei Tagessätzen (Faktor 2/3) berücksichtigt. Werden die drei Tagessätze bei der zuvor berechneten Einsatzstrafe von *knapp* 120 Tagessätzen hinzugezählt, dann ergibt das eine hypothetische Gesamtstrafe von *rechnerisch ausgeschöpften* 120 Tagessätzen.

18.4 Zusatzstrafenbildung

Von dieser hypothetischen Gesamtstrafe von 120 Tagessätzen ist die mit Urteil vom 23. November 2015 ausgesprochene rechtskräftige Geldstrafe von 5 Tagessätzen wieder abzuziehen, womit eine zum Urteil vom 23. November 2015 hypothetische Zusatzstrafe von 115 Tagessätzen Geldstrafe resultiert.

19. **Strafe für die sexuellen Handlungen mit Kindern z.N. von E._____**

19.1 Methodik und Strafraum

Schliesslich ist für das seit der letzten rechtskräftigen Verurteilung vom 23. November 2015 begangene Delikt der sexuellen Handlungen mit Kindern z.N. von E._____ eine hypothetische Strafe zu bilden. Auf den bereits genannten Strafraum und auf die Strafart wird verwiesen.

19.2 Tatkomponente und Täterkomponente

Die Vorinstanz setzte sich eingehend mit den objektiven und subjektiven Tatkomponenten auseinander und erachtete eine Strafe von 150 Strafeinheiten als angemessen. Dem kann gefolgt werden und auf die entsprechenden Ausführungen wird im Einzelnen vorab verwiesen (pag. 47 f.). Zusammenfassend ist hervorzuheben,

dass es sich bei zahlreicher fast monatlicher Besuche und Übernachtungen von E._____ beim Beschuldigten auch hier um einen einmaligen, spontanen, relativ kurzen Vorfall handelte, ohne jegliche Gewaltanwendung. Der Beschuldigte hat zu keiner Zeit das Geschlechtsorgan von E._____ direkt berührt, sondern es blieb bei Berührungen der erogenen Zonen (Brüste und Schamhügel). E._____ war im Zeitpunkt des Vorfalls schon 13 ½ Jahre alt und somit kein Kleinkind mehr. Der Beschuldigte gab E._____ mit einem „psst“ zuerst zu verstehen, sie solle still sein, hörte dann aber auf, als E._____ kundtat, dass sie dies nicht wollte. E._____ brauchte relativ lange, um den Vorfall zu verarbeiten. Es kam auch zu gewissen Verhaltensveränderungen, was aber wohl nicht allein auf den Vorfall selber, sondern auch auf die Familiensituation generell (Trennung der Eltern) und die Folgen der Anzeige (Zerrüttung der Familie, Umzug, Ausgrenzung im Freundeskreis etc.) zurückzuführen ist. Der deutlich ältere Beschuldigte ist der Onkel von E._____, er hat – eingebettet in eine gut funktionierende Familienstruktur – auch bei E._____ seine langjährige Vertrauensposition und ihr Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt. Es ist auch bei E._____ nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte seine Tat vorgängig geplant hat und dass pädophile Neigungen vorhanden wären. Der Beschuldigte hat jedoch vorsätzlich und in sexueller Absicht und damit aus rein egoistischen Beweggründen gehandelt. Der Vorfall wäre ohne weiteres vermeidbar gewesen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Tatkomponenten ist in Relation zum massgeblichen Strafraum noch von einem sehr leichten Tatverschulden auszugehen. Die Tat bewegt sich im untersten Bereich der möglichen sexuellen Handlungen. Es ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einer Strafe von rund 150 Strafeinheiten auszugehen.

Bezüglich der Täterkomponente kann vollumfänglich auf die vorangehenden Ausführungen in Ziff. 18.2. verwiesen werden. Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus.

19.3 Fazit

Damit ergibt sich eine Strafe von 150 Strafeinheiten bzw. Tagessätzen für die sexuellen Handlungen z.N. von E._____.

20. Addition

Die gebildete Zusatzstrafe (Ziff. 18) und die unabhängig davon ausgefallte Strafe für das nach dem 23. November 2015 begangene Delikt (Ziff. 19) sind nun zu addieren (115 Tagessätze + 150 Tagessätze), was eine Geldstrafe von 265 Tagessätzen ergeben würde. Auf Grund des Verschlechterungsverbots bleibt es somit bei der vorinstanzlich ausgesprochenen Geldstrafe von 220 Tagessätzen. Diese bildet die teilweise Zusatzstrafe zur Vorstrafe vom 23. November 2015.

21. Fazit

Der Beschuldigte ist somit zu einer Geldstrafe von 220 Tagessätzen zu verurteilen, teilweise als Zusatzstrafe zur Vorstrafe vom 23. November 2015.

22. **Höhe Tagessatz**

Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich gestützt auf das Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse im Leumundsbericht vom 18. Juli 2019 (pag. 544 f.) und gestützt auf seine Aussagen an der Berufungsverhandlung (pag. 611) nicht wesentlich verändert, so dass der von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatz von CHF 90.00 zu bestätigen ist.

23. **Bedingter Strafvollzug / Verbindungsbusse**

Betreffend die Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 Abs. 1 aStGB) verweist die Kammer auf die korrekten vorinstanzlichen Ausführungen (vgl. pag. 478 f.). Unter Würdigung aller Umstände liegt keine ungünstige Legalprognose vor. Überdies käme auch auf Grund des Verschlechterungsverbots ohnehin ausschliesslich eine bedingte Strafe in Betracht. Der für die Geldstrafe bedingte Vollzug ist zu gewähren.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Zeitablaufs seit der hier zur Beurteilung stehenden Straftaten und dem Umstand, dass die Probezeit ab Urteil des Obergerichts neu zu laufen beginnt, erachtet die Kammer in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Festsetzung der Probezeit auf die gesetzliche Mindestdauer von zwei Jahren als angemessen (Art. 44 Abs. 1 aStGB).

In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils erachtet die Kammer zudem das Aussprechen einer Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 aStGB im Sinne eines zusätzlichen Denkkzettels im vorliegenden Fall als nicht notwendig, weshalb darauf verzichtet wird.

V. **Widerrufsverfahren**

Die Vorinstanz hat den diesbezüglichen Sachverhalt und die rechtlichen Grundlagen des Widerrufs korrekt dargelegt (pag. 479 f.). Darauf wird verwiesen.

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl vom 23. November 2015 wegen Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 70.00 bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt (pag. 99).

Nachdem die Vorinstanz auf einen Widerruf dieser bedingten Strafe verzichtet hat und das vorinstanzliche Urteil einzig vom Beschuldigten angefochten wurde, ist auf Grund des Verschlechterungsverbotes der Verzicht auf den Widerruf ohne weiteres zu bestätigen. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich der Beschuldigte rund ein Jahr nach Ausfällung des Strafbefehls vom 23. November 2015 wiederum eines Vergehens schuldig gemacht hat, was gewisse Zweifel an der Bewährungsprognose des Beschuldigten aufkommen lassen kann, ist auch die vorinstanzliche Verwarnung bzw. Verlängerung der Probezeit um ein Jahr zu bestätigen.

VI. Landesverweisung

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen der Landesverweisung sorgfältig erörtert und nach Ansicht der Kammer im vorliegenden Fall korrekt angewendet. Die Vorinstanz hat in Anwendung der Härtefallklausel (Art. 66a Abs. 2 aStGB) auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichtet, was zu bestätigen ist. Auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen wird verwiesen (pag. 480 ff.). Der Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung wäre ohnehin auch auf Grund des Verschlechterungsverbots oberinstanzlich zu bestätigen.

VII. Zivilpunkt

Verfahrensgegenstand ist vorliegend nur noch die Genugtuungsforderung der Straf- und Zivilklägerin 2 E._____. Diese verlangte vorinstanzlich eine Genugtuungsforderung von CHF 1'000.00, welche oberinstanzlich entsprechend zugesprochen werden kann (pag. 435, 485 f.). Bei der erstinstanzlichen Urteilsbegründung hat sich in pag. 487 unten mit den erwähnten *CHF 500.00* ein offensichtlicher Verschrieb eingeschlichen, so hat die Vorinstanz in ihren Erwägungen eine Genugtuung von CHF 1'000.00 (nicht CHF 500.00) als angemessen erachtet. Entsprechend wurde im erstinstanzlichen Urteilsdispositiv auch eine Genugtuung von CHF 1'000.00 zugesprochen. Oberinstanzlich verlangt die Straf- und Zivilklägerin 2 die Bestätigung der erstinstanzlich ausgesprochenen Genugtuung von CHF 1'000.00.

Es kann an dieser Stelle – mit Ausnahme des obgenannten Verschriebs – auf die korrekte Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 486 f.). Der vorliegende Vorfall und dessen Folgen erreichen auch nach Ansicht der Kammer die geforderte Intensität für einen Genugtuungsanspruch. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer insbesondere im Vergleich mit anderen Fällen die zugesprochene Genugtuung im Umfang von CHF 1'000.00 als angemessen. Der Beschuldigte ist somit gestützt auf Art. 49 OR sowie Art. 126 StPO zur Bezahlung dieser Genugtuungssumme an die Straf- und Zivilklägerin 2 zu verurteilen.

Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich auf Grund des geringen damit verbundenen Aufwands keine Kosten ausgeschieden.

VIII. Kosten und Entschädigung

24. Verfahrenskosten

24.1 Erste Instanz

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Hauptverfahren, insgesamt ausmachend CHF 7'942.00, und im Widerrufsverfahren, ausmachend CHF 300.00, aufzuerlegen.

24.2 Obere Instanz

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Als unterliegende Partei im Rechtsmittelverfahren trägt der Beschuldigte auch die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'560.00 (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; Richtlinien für die Bemessung der Verfahrenskosten in Strafsachen am Obergericht des Kantons Bern gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 23. April 2018). Darin enthalten ist auch die der Zeugin G._____ oberinstanzlich ausgesprochene Entschädigung von CHF 60.00. Für die Tatsache, dass keine Verbindungsbusse ausgesprochen wurde, werden zu Gunsten des Beschuldigten keine Kosten ausgeschieden. Auch für das Widerrufsverfahren werden oberinstanzlich keine Verfahrenskosten ausgeschieden.

25. **Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B._____**

25.1 Erste Instanz

Rechtsanwalt B._____ machte erstinstanzlich eine amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 13'202.35 (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend, was einem Zeitaufwand von 58 Stunden entspricht. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz durch Rechtsanwalt B._____ wurde von der Vorinstanz gestützt auf die eingereichte und als angemessen erachtete Kostennote vom 17. Mai 2018 bestimmt und ist zu bestätigen (pag. 419 ff.). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 13'202.25 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'129.25, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

25.2 Obere Instanz

Rechtsanwalt B._____ macht gemäss Kostennote vom 3. Februar 2020 (pag. 623 ff.) für das oberinstanzliche Verfahren eine amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 7'397.35 (31.35 Stunden à 200.00 ausmachend CHF 6'270.00, Auslagen von CHF 298.50, Reisezuschlag für 3. Februar 2020 von CHF 150.00 und für 4. Februar 2020 von CHF 150.00 und MwSt. von CHF 528.85) gestützt auf den tatsächlich geleisteten Zeitaufwand gelten. Das volle Honorar beziffert er auf insgesamt CHF 9'092.70 inkl. Auslagen, Reisezuschlag und MwSt.

Nach Art. 42 des Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) bemisst sich die Entschädigung für amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte nach dem gebotenen Zeitaufwand und entspricht höchstens dem Honorar gemäss Tarifierordnung für den Parteikostenersatz (vgl. Art. 41 KAG). Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. b der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar in Verfahren vor dem Einzelgericht des Regionalgerichts zwischen CHF 500.00 und CHF 25'000.00. In

Rechtsmittelverfahren beträgt das Honorar 10 bis höchstens 50 % des erstinstanzlichen Honorars (Art. 17 Abs. 1 lit. f PKV).

Mit Blick auf Art. 41 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV sowie unter Berücksichtigung der für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochenen Entschädigung erscheint der geltend gemachte Aufwand von 31.35 Stunden als übersetzt bzw. als über dem gebotenen Aufwand liegend. Vorab ist die geltend gemachte Dauer für die „Assistenz Hauptverhandlung“ am 3. Februar 2020 von 8.5 Stunden um 4 Stunden auf die effektive Zeit von 4.5 Stunden zu kürzen. Ebenfalls fällt die mit einer Stunde veranschlagte Position „Urteileröffnung“ am 4. Februar 2020“ weg. In Anbetracht des gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses ist der damit nach Kürzung noch verbleibende Zeitaufwand von 26.35 Stunden immer noch als zu hoch einzustufen. Dabei erscheinen der Kammer insbesondere die verschiedenen Posten in Bezug auf das „Studium“ als zu hoch, zumal die Aufarbeitung des Prozessstoffes bereits im vorinstanzlichen Verfahren erfolgte. Der gebotene Zeitaufwand wird damit pauschal auf 25 Stunden gekürzt. Weiter sind die geltend gemachten Reisespesen von CHF 176.00 auf die Hälfte, CHF 88.00, zu kürzen, weil der zweite Verhandlungstag am 4. Februar 2020 und damit auch eine zweite Anreise weggefallen ist. Mit gleicher Begründung entfällt auch der geltend gemachte Reisezuschlag für den 4. Februar 2020 von CHF 150.00.

Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ wird damit auf insgesamt CHF 5'773.25 inkl. Auslagen, Reisezuschlag und MwSt. bestimmt (vgl. detaillierte Auflistung im Urteilsdispositiv Ziff. V.1.). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'773.25 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'346.25 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

26. Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand Straf-/Zivilklägerinnen

26.1 Vorbemerkung

Gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt vorerst der Staat. Nur wenn sich die beschuldigte Person im Zeitpunkt des Kostenentscheids oder später in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, kann der Staat die von ihm im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft geleisteten Kosten bei der beschuldigten Person zurückfordern (Art. 138 Abs. 2 StPO). Die materiellen Voraussetzungen für die Rückforderung dieser Kosten decken sich mit denjenigen der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 und Art. 135 Abs. 4 StPO): In beiden Fällen muss sich die beschuldigte Person in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 19 zu

Art. 426 StPO; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B_150/2012 vom 14. Mai 2012 E. 2.1; 6B_112/2012 vom 5. Juli 2012 E. 1.2).

In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils ist der Beschuldigte somit nicht vorab zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Straf- und Zivilklägerinnen zu verurteilen (vgl. pag. 430, Ziff. I. 5. und 6. erstinstanzliches Urteil), sondern es ist die Rückerstattungspflicht im Rahmen von Art. 426 Abs. 1 Satz 2 und Art. 135 Abs. 4 StPO festzuhalten.

26.2 Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Straf- und Zivilklägerin 1, Rechtsanwältin D. _____

26.2.1 Erste Instanz

Rechtsanwältin D. _____ hat erstinstanzlich eine amtliche Entschädigung von 6'603.25 inkl. Auslagen und MwSt. geltend gemacht, was einem gebotenen Aufwand von 29.4 Stunden entspricht (pag. 413). Die Vorinstanz hat die Entschädigung für den unentgeltlichen Beistand der Straf- und Zivilklägerin 1 vor erster Instanz durch Rechtsanwältin D. _____ aufgrund der erstinstanzlich eingereichten und als angemessen erachteten Kostennote festgesetzt (pag. 432 f.). Dies ist zu bestätigen. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 6'603.25 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 951.10, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

26.2.2 Obere Instanz

Rechtsanwältin D. _____ macht mit ihrer Honorarnote vom 3. Februar 2020 eine amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 5'321.15 (23.8 Stunden à 200.00 ausmachend CHF 4'760.00, Auslagen von CHF 180.70 und MwSt. von CHF 380.45) gestützt auf den tatsächlich geleisteten Zeitaufwand geltend. Das volle Honorar beziffert sie auf CHF 6'090.10 (pag. 628 ff.).

In Bezug auf die Grundlagen im kantonalen Anwaltsgesetz und in der Parteikostenverordnung wird auf die vorangehenden Ausführungen in Ziff. 25.2 verwiesen. Mit Blick auf Art. 41 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV sowie unter Berücksichtigung der für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochenen Entschädigung erscheint der geltend gemachte Aufwand mit 23.8 Stunden als übersetzt bzw. als über dem gebotenen Aufwand liegend. Vorab ist die geltend gemachte Dauer für die „Teilnahme Hauptverhandlung 3. Februar 2020“ von 8 Stunden um 3.5 Stunden auf die effektive Zeit von 4.5 Stunden zu kürzen. Weiter sind beim Posten „Teilnahme Hauptverhandlung 4. Februar 2020“ die hierfür geltend gemachten 2 Stunden zu kürzen, weil dieser Verhandlungstag weggefallen ist. Nicht honorarberechtigter Aufwand stellt zudem der mit 2 Stunden als Arbeitszeit geltend gemachte Hin-Rückweg Thun-Bern dar. Gemäss Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 25. November 2016 (Ziff. 2) ist die Reisezeit eines Anwalts nicht als Arbeitszeit, sondern mit einem Honorarzuschlag gemäss Art. 10 PKV zu entschädigen. Für eine Reisezeit ab einer Stunde bis zwei Stunden ist dem Aufwand für Hin- und Rückreise mit einem Betrag von CHF 75.00 Rechnung zu tragen. Damit

hat beim Honorar eine Kürzung dieser Position um 2 Stunden zu erfolgen. Der Betrag von CHF 75.00 wird als Reisezuschlag berücksichtigt (siehe im Einzelnen Tabelle gemäss Urteilsdispositiv Ziff. V.2.). Auf Grund der erfolgten Kürzung von 7.5 Stunden erachtet die Kammer den verbleibenden Aufwand von 16.3 Stunden immer noch als zu hoch. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses sowie dem Umstand, dass der Aufwand für das oberinstanzliche Verfahren maximal 50% des Aufwandes für das erstinstanzliche Verfahren betragen kann, erachtet die Kammer für das oberinstanzliche Verfahren einen Zeitaufwand von maximal 15 Stunden für geboten. Zuletzt sind noch die geltend gemachten Fahrspesen von CHF 125.60 für beide Verhandlungstage um die Hälfte zu kürzen, weil der zweite Verhandlungstag und damit entsprechend die Fahrspesen für den zweiten Tag entfallen.

Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung der Straf- und Zivilklägerin 1 vor oberer Instanz durch Rechtsanwältin D._____ wird somit auf CHF 3'438.75 inkl. Auslagen, Reisezuschlag und MwSt. festgesetzt (vgl. detaillierte Tabelle im Urteilsdispositiv Ziff. V.2.). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'438.75 zurückzuzahlen und Fürsprecherin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 484.65, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

26.3 Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Straf- und Zivilklägerin 2, Rechtsanwältin F._____

Die Vorinstanz hat die Entschädigung für den unentgeltlichen Beistand der Straf- und Zivilklägerin 2 vor erster Instanz durch Rechtsanwältin F._____ aufgrund der erstinstanzlich eingereichten und als angemessen erachteten Kostennote festgesetzt (pag. 411 f.). Dies ist zu bestätigen. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'352.45 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin F._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'765.70, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung der Straf- und Zivilklägerin 2 vor oberer Instanz durch Rechtsanwältin F._____ wird gemäss der eingereichten und als angemessen erachteten Kostennote vom 21. Januar 2020 (pag. 596 f.) bestimmt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 1'257.60 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin F._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 296.20, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

IX. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 17. Mai 2018 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

die **Zivilklage** der **Straf- und Zivilklägerin C.**_____ ohne Kostenausscheidung **abgewiesen** wurde.

II.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

der **sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach** begangen

1. im Jahre 2011 oder 2012 in H._____(Ortschaft), z.N. von C._____
(geb. Z._____ 1998);
2. ca. Mitte Dezember 2016, in I._____(Ortschaft), z.N. von E._____
(geb. AA._____ 2003).

und in Anwendung der Artikel

34, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1 und 2, 187 Ziff. 1 aStGB
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 220 Tagessätzen zu CHF 90.00, ausmachend total **CHF 19'800.00**, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 23. November 2015.

Der Vollzug der Geldstrafe wird **aufgeschoben** und die **Probezeit auf 2 Jahre** festgesetzt.

2. Auf die Anordnung einer **Landesverweisung** wird **verzichtet** (Art. 66a Abs. 2 StGB).
3. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 7'942.00**.
4. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 3'560.00**.

III. Widerrufsverfahren

1. Der A._____ mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 23. November 2015 für eine Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 70.00 gewährte **bedingte Vollzug** wird **nicht widerrufen**.
2. A._____ wird **verwarnt**.
3. Die **Probezeit** wird um 1 Jahr **verlängert**.
4. Die **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden A._____ auferlegt.
5. Für das Widerrufsverfahren werden oberinstanzlich keine Verfahrenskosten ausgeschrieben.

IV. Zivilpunkt

Im Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 49 OR sowie Art. 126 StPO **erkannt**:

1. A._____ hat der **Straf- und Zivilklägerin E._____** eine **Genugtuung von CHF 1'000.00** zu bezahlen.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschrieben.

V.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		39.91	200.00	CHF	7'982.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	471.50
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		8'453.50	CHF	676.30
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'129.80
volles Honorar				CHF	9'977.50
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	471.50
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		10'449.00	CHF	835.90
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	11'284.90
nachforderbarer Betrag				CHF	2'155.10

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		18.09	200.00	CHF	3'618.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	163.30
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		3'781.30	CHF	291.15
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'072.45
volles Honorar				CHF	4'522.50
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	163.30
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		4'685.80	CHF	360.80
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	5'046.60
nachforderbarer Betrag				CHF	974.15

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 13'202.25 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'129.25, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		25.00	200.00	CHF	5'000.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	210.50
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		5'360.50	CHF	412.75
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'773.25
volles Honorar				CHF	6'250.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	210.50
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		6'610.50	CHF	509.00
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	7'119.50
nachforderbarer Betrag				CHF	1'346.25

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'773.25 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'346.25, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Straf- und Zivilklägerin 1, Rechtsanwältin D._____, wurde/wird im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		13.00	200.00	CHF	2'600.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	115.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	2'715.50	CHF	217.25
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'932.75
volles Honorar				CHF	2'990.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	115.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	3'105.50	CHF	248.45
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	3'353.95
nachforderbarer Betrag				CHF	421.20

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		16.40	200.00	CHF	3'280.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	128.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'408.10	CHF	262.40
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'670.50
volles Honorar				CHF	3'772.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	128.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'900.10	CHF	300.30
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	4'200.40
nachforderbarer Betrag				CHF	529.90

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 6'603.25 und Rechtsanwältin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 951.10, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		15.00	200.00	CHF	3'000.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	117.90
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		3'192.90	CHF	245.85
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'438.75
volles Honorar				CHF	3'450.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	117.90
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		3'642.90	CHF	280.50
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	3'923.40
nachforderbarer Betrag				CHF	484.65

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'438.75 D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 484.65, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

- Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Straf- und Zivilklägerin 2, Rechtsanwältin F. _____, wurde/wird im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		14.25	200.00	CHF	2'850.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	112.90
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		2'962.90	CHF	237.05
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'199.95
volles Honorar				CHF	3'562.50
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	112.90
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		3'675.40	CHF	294.05
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	3'969.45
nachforderbarer Betrag				CHF	769.50

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		18.50	200.00	CHF	3'700.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	155.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'855.60	CHF	296.90
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'152.50
volles Honorar				CHF	4'625.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	155.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'780.60	CHF	368.10
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	5'148.70
nachforderbarer Betrag				CHF	996.20

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'352.45 und Rechtsanwältin F. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'765.70, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		5.50	200.00	CHF	1'100.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	67.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'167.70	CHF	89.90
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'257.60
volles Honorar				CHF	1'375.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	67.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'442.70	CHF	111.10
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	1'553.80
nachforderbarer Betrag				CHF	296.20

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 1'257.60 und Rechtsanwältin F. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 296.20 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Straf- und Zivilklägerin 1, a.v.d. Rechtsanwältin D. _____
- der Straf- und Zivilklägerin 2, a.v.d. Rechtsanwältin F. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Staatsanwaltschaft Region Oberland (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 3. Februar 2020
(Ausfertigung: 27. März 2020)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Schaer

Die Gerichtsschreiberin:

Piccioni

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.